

Geschäftsverteilung
des
Landgerichts Köln
für das
Geschäftsjahr 2021

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Telefon: 0221 477-0
Telefax: 0221 477-3333
Internet: www.lg-koeln.nrw.de
E-Mail: verwaltung@lg-koeln.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
1. Teil: Allgemeines	51
A. Grundsätzliche Bestimmungen	51
B. Zivilsachen	68
I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen	68
II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen	1344
III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befasste Zivilkammer geltende Bestimmungen	1658
IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen	1662
V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen	1769
VI. Verteilung außerhalb des Turnus	1976
C. Strafsachen	2080
I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen	2080
II. Turnus der großen Strafkammern	2184
III. Verteilung außerhalb des Turnus	27110
IV. Turnus der kleinen Strafkammern	28113
V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung	30123
VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters	31125
D. Übergangsbestimmungen	32126
2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte	37136
A. Zivilkammern erster Instanz	37137
B. Zivilkammern zweiter Instanz	55168
C. Kammern für Handelssachen	79207
D. Kammer für Baulandsachen	85220
E. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	85221
F. Große Strafkammern	86222
G. Kleine Strafkammern	102255
3. Teil: Besetzung der Kammern des Landgerichts	106266
A. Zivilkammern	107271
B. Kammern für Handelssachen	116311
C. Kammer für Baulandsachen	119322
D. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	120323
E. Strafkammern	120324
F. Güterichter	130363

Anlage 1:	Turnusblätter erstinstanzliche Zivilsachen (Turnus A)	131
Anlage 2:	Turnusblätter erstinstanzliche Zivilsachen (Turnus D)	132
Anlage 3:	Turnusblätter 31. / 33. Zivilkammer (Turnus F)	133
Anlage 4:	Turnusblätter Unterturnus 4. / 5. / 7. / 8. / 10. / 17. / 18. / 27. / 32. / 37. Zivilkammer	134
Anlage 5:	Turnusblätter Unterturnus 15. / 21. / 22. / 30. Zivilkammer	135
Anlage 6:	Turnusblätter Unterturnus 12. / 26. Zivilkammer	136
Anlage 7:	Turnusblätter Unterturnus 20. / 24. Zivilkammer	137
Anlage 8:	Turnusblätter Unterturnus 19. / 36. Zivilkammer	138
Anlage 9:	Turnusblätter KfH (Turnus A und D)	139
Anlage 10:	Turnusblätter 1. / 4. KfH	140
Anlage 11:	Turnusblätter Unterturnus 8. / 10. KfH	141
Anlage 12:	Turnusblätter zweitinstanzliche Zivilsachen	142
Anlage 13:	Turnusblätter 34. / 39. Zivilkammer	143
Anlage 14:	Turnusblätter große Strafkammern (Turnus A und B)	144
Anlage 15:	Unterturnus Haftsachen	144
Anlage 16:	Turnus Schwurgerichtssachen/ Unterturnus Schwurgerichts- haftsachen / Beschwerdeturnus Schwurgerichtssachen	145
Anlage 17:	Wirtschaftsstrafsachenturnus / Unterturnus Wirtschafts- haftsachen / Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen	145
Anlage 18:	Jugendschutzssachen / Unterturnus Jugendschutzhaftsachen	146
Anlage 19:	Jugendstrafsachenturnus / Unterturnus Jugendhaftsachen	146
Anlage 20:	Staatsschutzsachen gem. § 74a GVG / Unterturnus Staatsschutzhaftsachen	147
Anlage 21:	Unterturnus Betäubungsmittelsachen / Unterturnus Betäu- bungsmittelhaftsachen / Beschwerdeturnus Betäubungs- mittelsachen	147
Anlage 22:	Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen	148
Anlage 23:	Beschwerdeturnus 5. / 11. / 13. / 14. / 20. / 23. große Strafkammer	149
Anlage 24:	Turnusblätter kleine Strafkammern	150
Anlage 25:	Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat	152
Anlage 26:	Verteilung der Verwaltungsaufgaben unter den Vizepräsidenten des Landgerichts	153
Anlage 27:	Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten ab 02.01.2020	155
Anlage 28:	Anordnung für die Eingangsstelle und für die Vertei- lungsstelle für Zivilsachen (Fassung Januar 2020)	159
Anlage 29:	Anordnung für die Eingangsstelle und für die Vertei- lungsstelle für Strafsachen (Fassung Januar 2020)	168
Übersicht:	Sachgebietszuständigkeiten erstinstanzliche Zivilkammern	175

1. Teil

Allgemeines

A.

Grundsätzliche Bestimmungen

- Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts werden bearbeitet von **1**
- 40 Zivilkammern,
 - 1 Kammer für Baulandsachen,
 - 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
 - 11 Kammern für Handelssachen bis zum 28.02., danach 10,
 - 24 großen Strafkammern, davon 14 zugleich Kammern für Bußgeldsachen,
 - 5 Strafvollstreckungskammern und
 - 7 kleinen Strafkammern.
- Dem Landgericht sind angegliedert:
- a) die Gnadenstelle und
 - b) die Führungsaufsichtsstelle.
- Diejenige Kammer, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt **2**
ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch
für die weitere Bearbeitung (z. B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der
Kostenfestsetzung) zuständig.
- Für die Abwicklung der Verfahren einer geschlossenen Hilfskammer ist die Kam- **3**
mer zuständig, zu deren Entlastung die Hilfskammer eingerichtet worden war,
soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.
- Wird eine Kammer durch den Ausfall eines Richters beschlussunfähig, so treten **4**
die Richter der Vertreterkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend
mit dem Dienstjüngsten, in Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters
sowie in Verfahren gemäß § 30 StPO jedoch beginnend mit dem Dienstältesten,
in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
- Richterinnen und Richter auf Probe werden in den ersten sechs Monaten nach **5**
Antritt des richterlichen Dienstes entlastet. Sie werden bei einem Einsatz in einer

Zivilkammer nur mit dem 0,8-Fachen ihres Arbeitskraftanteils im Turnus berücksichtigt. Bei einem Einsatz in einer Strafkammer werden sie nicht mit der Tätigkeit in einer Beschwerde-Zivilkammer oder in einer Strafvollstreckungskammer und nicht mit der Bearbeitung von Beschwerdeverfahren im Turnus gemäß Anlage 20 oder Anlage 21 zur Geschäftsverteilung betraut.

- 6 Bei Verlängerung des Dienstleistungsauftrags einer Richterin oder eines Richters auf Probe bleibt die Bestellung zum Mitglied der jeweiligen Kammer bzw. Kammern bestehen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.
- 7 Entstehen bei den Kammern Zweifel über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes oder die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der beteiligten Kammervorsitzenden. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.

B. Zivilsachen

I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen

1. Grundsätze der Verteilung / Turnusprinzip

- 8 Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der zivilrechtlichen Beschwerdesachen werden unter den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen im Turnus sowie teils nach Buchstaben, teils nach Sachgebieten und bei den zweitinstanzlichen Zivilkammern teils auch nach Amtsgerichten verteilt. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen im 2. Teil einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt ihre Verteilung bei den erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern sowie den Kammern für Handelssachen im Turnus.
- 9 Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln (maßgeblich ist allein die führende elektronische Akte im Rahmen einer Pilotierung oder eines Rollouts) erhalten sämtliche Neueingänge in elektronischer Form – mit Ausnahme der Schutzschriften (Rn. 14) – von der ERV-Stelle mit dem eTurnus-Stempel „A“ eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täg-

lich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der ERV-Stelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung vergeben.

Sämtliche Neueingänge in Papierform einschließlich ausgedruckter Telefaxe – mit Ausnahme der Schutzschriften (Rn. 14) – sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten mit dem Eingangsstempel eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle zu der vom Präsidenten des Landgerichts im Voraus festgelegten Uhrzeit an die Verteilungsstelle übergeben. **10**

In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit (Rn. 15 ff.) einer oder mehrerer Kammern fallenden Sachen ausgesondert und die übrigen Sachen nach ihrer Zugehörigkeit dem jeweiligen Turnus zugeordnet. **11**

Die Verteilungsstelle bearbeitet zunächst alle elektronischen Eingänge (Rn. 9), die bis zu der vom Präsidenten des Landgerichts im Voraus festgelegten Uhrzeit des Papierzutrags eingegangen sind, und sodann die zugetragenen Neueingänge in Papierform (Rn. 10). Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die einem Turnus zugeordneten Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zuteilt. Jede vom Mahngericht an das Landgericht abgegebene Sache ist gesondert zuzuteilen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. **12**

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Freiheitsentziehungssachen sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der ERV-Stelle unverzüglich bearbeitet bzw. von der Eingangsstelle ausgesondert. Elektronische Neueingänge (Rn. 9) erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der ERV-Stelle – neben dem e-Turnus-Stempel „D“ – eine fortlaufende Kennzahl. Die ERV-Stelle informiert die Verteilungsstelle unverzüglich über jeden Neueingang. Neueingänge in Papierform (Rn. 10) erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet. Die Neueingänge werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. Bei gleichzeitigem Eingang eines elektronischen Neueingangs und eines Eingangs in Papierform ist zunächst der elektronische Neueingang zu bearbeiten. **13**

14 Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

2. Vorrang der Sachgebietszuständigkeit

15 Die Verteilung nach Sachgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung im Turnus vor. Die Zuteilung nach Sachgebieten geht der Zuteilung nach Amtsgerichten vor.

16 Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig. Jede aufgrund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird bei der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen.

17 Besteht bei einer Kammer eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder ob sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden.

18 An die Spezialekammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und sonstige Garantiegeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG, die im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen; insoweit gelten die Spezialekammern als Kammern im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG. Ebenfalls an die Spezialekammern gelangen Rechtsstreitigkeiten, die Regresse gegen Anwälte oder Sachverständige zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen.

19 Als Bausachen gelten

- a) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Abbruch eines Bauwerks (Hoch-/Tiefbau), der Erweiterung der Bauwerkssubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits errichteten Bauwerks (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten), letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Bauwerk fest verbunden werden,
- b) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) und

c) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.

Als Versicherungssache gelten auch Streitigkeiten über Ansprüche aus § 63 VVG. **20**

Als Bank- bzw. Versicherungssache gelten auch Streitigkeiten über Ansprüche gegen eine Bank bzw. Versicherung aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. **21**

Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist – unbeschadet der im 2. Teil getroffenen Vorrangregelungen – diejenige Spezialkammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist. **22**

3. Sachzusammenhang

Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn **23**

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) nicht zuständig wäre und
- b) in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien beteiligt sind.

Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet (z. B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn **24**

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre oder
- b) an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

In den Fällen der Rn. 23 und 24 ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig: **25**

- a) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet besteht, die Kammer, der diese Zuständigkeit zugewiesen ist,
- b) im Übrigen die Kammer, die als Erste mit einem der Verfahren befasst worden ist; Rn. 42 gilt entsprechend,
- c) wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit Verfahren befasst worden sind, kein Fall von lit. a vorliegt und eine eindeutige Zuordnung nach lit. b nicht möglich ist, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. Kammer usw.).

- 26** In den Fällen von Rn. 23 bis 25 findet eine Abgabe nicht mehr statt, wenn die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat. Verfahren auf Erlass von Arresten oder von einstweiligen Verfügungen – mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 14., 28., 31. und 33. Zivilkammer sowie der 1. und 4. Kammer für Handelssachen fallenden Verfahren – gelten drei Monate nach Erlass oder Zurückweisung bzw., sofern ein stattgebender oder zurückweisender Beschluss nicht ergangen ist, drei Monate nach Eingang als abschließend erledigt.
- 27** Die Regelungen in Rn. 23 bis 25 gelten für neu eingehende Klagen auch für das Verhältnis zwischen selbstständigem Beweisverfahren und Hauptverfahren.
- 28** Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.
- 29** Für Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist (§ 486 Abs. 1 ZPO).
- 30** Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- 31** Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder erneute Prozesskostenhilfesuche in derselben Sache werden, auch wenn ein neues Aktenzeichen vergeben worden ist, ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist. Das gilt nicht, wenn das Prozesskostenhilfverfahren vor dem 01.01.2015 rechtskräftig abgeschlossen worden war oder die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr besteht oder ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen nicht mehr erfasst. Dann richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- 32** Für Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO, für auf § 826 BGB gestützte Klagen gegen rechtskräftige Entscheidungen, für Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen auf Zahlung von Anwaltsgebühren (einschl. § 34 ZPO) gilt Folgendes:

- a) Ist das frühere Verfahren vor dem Landgericht Köln nach dem 31.12.2015 abgeschlossen worden, so gehören die Klagen vor die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war.
- b) War das frühere Verfahren vor dem 01.01.2016 abgeschlossen oder besteht die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- c) Bei Entscheidungen anderer Gerichte und bei notariellen Urkunden richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.

Für Klagen und sonstige Anträge aus §§ 771, 805 ZPO erfolgt, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Amtsgerichtsbezirken bestimmt, die Zuteilung im allgemeinen Turnus (Turnus A). **33**

Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln. **34**

Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Klage in der Hauptsache ein oder lässt sich die Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, ist die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zugeteilt wird. **35**

4. Verfahren und Wirkungen der Abgabe einer Sache

Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine **36**

Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.

- 37** Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.

5. Zeitraum der Abgabe

- 38** Aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, sobald die Zustellung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist. Ein selbstständiges Beweisverfahren kann nicht mehr abgegeben werden, wenn die Zustellung einer eingeholten Stellungnahme des Antragsgegners veranlasst oder eine Beweisaufnahme angeordnet wurde.

- 39** In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung die Abgabe ausgeschlossen, jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter vorliegen. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist schließt die Abgabe nicht aus.

- 40** Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert die Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unmittelbar daran anschließt.

- 41** In jeder Lage des Verfahrens ist eine Abgabe zulässig
- a) in Fällen des sachlichen Zusammenhangs im Sinne der Rn. 23 ff. oder
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gemäß Rn. 140 lit. a, b oder c während des Rechtsstreits eintreten. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, scheidet eine Abgabe in den Fällen der Rn. 140 lit. a jedoch aus.

6. Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung

- 42** Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z. B. bei Einreichung einer Klage per Telefax oder in elektronischer Form und im Original), so ist die Kammer zuständig, die als Erste mit der Sache befasst war. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (eTurnus-Stempel oder Stempel der Eingangsstelle), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl (Rn. 9 oder 10), sofern alle betroffenen Eingänge einheitlich entweder mit dem eTurnus-Stempel oder mit dem Stempel der Eingangsstelle versehen sind. Im Verhältnis zwischen elektronischen Eingängen mit eTur-

nus-Stempel (Rn. 9) und Eingängen in Papierform mit Stempel der Eingangsstelle (Rn. 10) gilt bei gleichem Eingangsdatum der elektronische Eingang als zuerst eingegangen.

7. Besetzung nach Richterwechsel

Ist im Rahmen der Zuständigkeit der Zivilkammer ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung entsprechend. **43**

II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen

Die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 32., 36. und 37. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis in erstinstanzlichen Zivilsachen: **44**

Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen und AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 46).

Die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 32. und 37. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis in erstinstanzlichen Zivilsachen: **45**

Turnus D: Eilsachen (Rn. 46).

Eilsachen sind einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten. **46**

Die Verteilung der Eilsachen geht der Verteilung der übrigen Zivilsachen vor. Eilsachen, die einer Kammer aufgrund ihrer Sachgebietszuständigkeit oder wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden nicht im Turnus D, sondern im Turnus A an nächst bereiter Stelle eingetragen. Die übrigen Eilsachen werden ausschließlich im Turnus D eingetragen. **47**

Die 31. und die 33. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis betreffend die ihnen gemäß Rn. 162 und Rn. 164 sowie Rn. 198 und 200 zugewiesene Sonderzuständigkeit: **48**

Turnus F: Zivilsachen (O-Sachen, einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste, OH-Sachen, AR-Sachen, S-Sachen und T-Sachen).

- 49** Die 4., 5., 7., 8., 10., 17., 18., 27., 32. und 37. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 139 lit. a und b, Rn. 140 lit. e und f, Rn. 141 lit. a und b, Rn. 142 lit. a und b, Rn. 143 lit. a und b, Rn. 149 lit. a und b, Rn. 150 lit. a bis c, Rn. 159 lit. a und b, Rn. 163 lit. a und b bzw. Rn. 166 lit. a und b zugeteilten Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG und Bausachen (Rn. 19) einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 4 zur Geschäftsverteilung. Die 5. Zivilkammer nimmt an dem Unterturnus mit Blick auf ihre weiteren Sonderzuständigkeiten entsprechend dem 0,6-fachen Umfang der Arbeitskraftanteile der Kammer sowie der Kammer für Baulandsachen teil. Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG und Bausachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Sachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 54 und 56) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.
- 50** Die 15., 21., 22. und 30. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 147 lit. a bis c, Rn. 153 lit. a bis c, Rn. 154 lit. f bis h bzw. Rn. 161 lit. a bis c zugeteilten Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung. Kapitalanlage- und Banksachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 54 und 56) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.
- 51** Die 12. und 26. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 145 lit. a und b bzw. Rn. 158 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 54 und 56) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.
- 52** Die 20. und 24. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 152 lit. a und b bzw. Rn. 156 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 7 zur Geschäftsverteilung. Versicherungssachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die in dem Unterturnus eingetragenen Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 54 und 56) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.

Die 19. und 36. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 151 lit. a bzw. Rn. 165 lit. a zugeteilten Erbsachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 8 zur Geschäftsverteilung. Erbsachen, die einer Kammer wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden im Unterturnus angerechnet. Die im Unterturnus eingetragenen Erbsachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 54 und 56) in den Turnus der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen.

53

Eine in die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus angerechnet. In Gesellschaftsrechtssachen (nur O-Sachen) mit Ausnahme der in Rn. 55 genannten Sachen wird nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5). In Versicherungs-, Kapitalanlage-, Anfechtungs-, Insolvenz- und Erbsachen (jeweils nur O-Sachen) wird je 10 Eingänge nach jedem 3., 6. und 9. Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 1,3). In Bausachen werden in O-Sachen je 10 Eingänge nach jedem 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 10. Eingang das nächste freie Turnusfeld und nach jedem 3., 6. und 9. Eingang die nächsten beiden freien Turnusfelder im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,3). In Steuerberater- sowie Arzthafungs- und Zahnarztsachen wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0). In Steuerberater-, Arzthafungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5).

54

In Streitigkeiten betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 2,0).

55

Die Gewichtungen (Rn. 54 und Rn. 55) gelten auch für Rechtsstreitigkeiten, die einen Regress gegen Anwälte oder Sachverständige im Zusammenhang mit den genannten Sachgebieten zum Gegenstand haben.

56

Die Eingänge bei der Kammer für Baulandsachen (Rn. 220) werden bei der 5. Zivilkammer im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen einfach angerechnet.

57

III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befasste Zivilkammer geltende Bestimmungen

- 58** Die 14. Zivilkammer bearbeitet nach Rn. 146 als Abt. 214 die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG sowie die sich an die Anordnung anschließenden Verfahren nach § 101 Abs. 2 und Abs. 7 UrhG.
- 59** Sämtliche bei der Eingangsstelle für Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG eingehenden Anträge werden unverzüglich ausgedruckt und nach der Reihenfolge des Eingangs der 14. Zivilkammer zugewiesen. Die zugewiesenen Verfahren werden unverzüglich der Kammer als Eilsache mit Rotdeckel zur Bearbeitung vorgelegt.
- 60** Für jeweils 15 eingegangene Verfahren wird bei der 14. Zivilkammer ein Kreuz im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen eingetragen. Die Eingangsstelle für Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG teilt der Verteilungsstelle für Zivilsachen den Eingang jedes 15. Verfahrens mit. Die Verteilungsstelle für Zivilsachen trägt das entsprechende Kreuz im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit Abschluss des Turnustages ein, an dem die Mitteilung eingeht.
- 61** Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 UrhG gilt abweichend von den Vertretungsregelungen im 2. Teil folgende besondere Vertretungsregelung:
- a) Die 14. Zivilkammer wird durch die 28., 31., 33., 13. und 9. Zivilkammer vertreten.
 - b) Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen

- 62** Die 2., 3., 5., 7., 8., 9., 10. und 11. Kammer für Handelssachen bilden folgende Turnuskreise Kammern für Handelssachen:
- Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen, S- und T-Sachen sowie AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 46) und
- Turnus D: Eilsachen (Rn. 46).
- 63** Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 9 zur Geschäftsverteilung. Rn. 47 findet entsprechende Anwendung.

In Streitigkeiten gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG betreffend dieselbe GmbH werden Klagen und einstweilige Verfügungen im Sachzusammenhang von der Kammer bearbeitet, die zuerst mit einer Sache befasst worden ist. **64**

In aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen sowie in Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz werden verbundene Sachen wie folgt im Turnus berücksichtigt: Bis zur 30. Sache werden alle eingehenden Sachen voll berücksichtigt. Ab der 31. Sache findet keine Anrechnung mehr auf den Turnus statt. Die Vorsitzenden der 2. und 11. Kammer für Handelssachen teilen der Verteilungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungs- bzw. Antragsfristen die Anzahl der nicht zu zählenden Verfahren mit. **65**

Die 1. und 4. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Turnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Rn. 207 und 210) gemäß Anlage 10 zur Geschäftsverteilung, nach dem die Sachen zwischen der 1. und 4. Kammer für Handelssachen im Verhältnis 1:2 aufgeteilt werden. Dieser Turnuskreis erfasst sämtliche Eingänge. **66**

Die 8. und 10. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Unterturnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Rn. 214 lit. a und Rn. 216 lit. a) gemäß Anlage 11 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus eingehenden Sachen werden in den jeweiligen Turnuskreis (A bzw. D) der Kammern für Handelssachen übertragen. **67**

Im Falle eines für begründet erklärten Ablehnungsgesuchs gegen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen wird bei der Kammer der eintretenden Richterin oder des eintretenden Richters an der nächsten freien Stelle ein Kreuz im Turnus bzw. im Unterturnus eingetragen. Der Kammer der oder des abgelehnten Vorsitzenden werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. **68**

V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen

Die 1., 6., 9., 11., 13. und 29. Zivilkammer bilden folgenden Turnuskreis in zweitinstanzlichen Zivilsachen: **69**

Turnus A: zweitinstanzliche Zivilsachen (S-Sachen und T-Sachen).

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 12 zur Geschäftsverteilung. **70**

- 71** In S-Sachen werden bei jedem Eingang drei Felder im Turnus A belegt. In T-Sachen werden bei Betreuungsbeschwerden sowie bei Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen jeweils zwei Felder im Turnus A belegt, bei allen übrigen Beschwerden wird jeweils ein Feld im Turnus A belegt. Diese Regelung gilt auch für in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallende Sachen.
- 72** Für die nicht am Turnus in zweitinstanzlichen Zivilsachen teilnehmenden Kammern gilt Folgendes:
- a) Für die zweitinstanzliche Zuständigkeit der 2., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 25., 27., 28., 30., 32., 36 und 37. Zivilkammer wird für jede eingegangene S-Sache im Turnus A in erstinstanzlichen Zivilsachen (Rn. 44) das nächste Feld belegt. Rn. 49, 50 und 53 gelten entsprechend. Die Gewichtsregelungen in Rn. 54 und 56 gelten auch für S-Sachen. Eine Anrechnung der T-Sachen erfolgt nicht.
 - b) Die der 31. und 33. Zivilkammer zweitinstanzlich zugewiesenen Sachen sind in den Turnuskreis gemäß Rn. 48 einbezogen.
 - c) Die der 12. und 26. Zivilkammer gemäß Rn. 179 lit. a und b bzw. Rn. 193 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 51 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.
 - d) Die der 20. und 24. Zivilkammer gemäß Rn. 187 lit. a und b und Rn. 191 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 52 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.
- 73** Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Zwischenstreit ist die Kammer zuständig, die für die Berufung gegen ein in der Sache ergangenes Urteil zuständig wäre.
- 74** Zuständigkeitsbegründend für Berufungssachen sind vorangegangene Entscheidungen in Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen, soweit die Beschwerde mit dem Streitstoff der Hauptsache in einem Zusammenhang steht. In Rechtsmittelverfahren bleibt die Kammer zuständig, die in einem vorangegangenen Rechtsmittelverfahren die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hat.
- 75** Die 34. und die 39. Zivilkammer bilden zwei Turnuskreise gemäß Anlage 13 zur Geschäftsverteilung, und zwar
- a) einen Turnuskreis hinsichtlich der FamFG-Beschwerden (Rn. 201 lit. a und Rn. 205 lit. a) und

- b) einen Turnuskreis hinsichtlich der übrigen Zuständigkeit (Rn. 201 lit. b bis d und Rn. 205 lit. b bis d).

VI. Verteilung außerhalb des Turnus

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes: Maßgebend ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungs-laute a, o, u behandelt, das Sonderzeichen @ wie a. Vorname, erworbene akademische Grade und Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform (BGB-Gesellschaft, Verein o. ä.) kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen (z. B. +, &) und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben.

76

Beispiele:

./ Graf Berg	= G
./ Gebrüder Müller GmbH	= G
./ Tischlerei Meier oHG	= T
./ Meisterbetrieb AB Bau GbR	= M
./ von Brock.....	= V
./ auf der Bank	= A
./ Kreis zur Förderung der Schönen Künste.....	= K
./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft	= N
./ LMV Lieschen Müller Vermögensverwaltungs GmbH.....	= L
./ Margarine-Großwerke Klein, Heinzen und Lebrecht OHG ..	= M
./ Industriebedarf- und Maschinenfabrik.....	= I
./ Ortskrankenkasse Müngersdorf.....	= O
./ Müngersdorfer Ortskrankenkasse	= M
./ Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eG.....	= N
./ IBM-Deutschland AG	= I
./ Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH.....	= K
./ Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH	= M
./ 7'th Main Street.....	= M
./ Wohnungseigentümergeinschaft Dasselstr. 65	= D

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend.

77

- 78** Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist (z. B. Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz: B). Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Sachgebietes nach Buchstaben verteilt wird.
- 79** Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Nachlassinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern.

C. Strafsachen

I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen

- 80** Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, bei zweitinstanzlichen Sachen teils nach Amtsgerichten und im Übrigen im Turnus verteilt. Die Sachgebietszuständigkeit geht vor.
- 81** In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens sind.
- 82** Käme für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so ist – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – diejenige Kammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist.
- 83** Wird ein/e Richter/in einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so bleibt für das betreffende Verfahren die bisherige Besetzung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit Mitglied der bisherigen Kammer für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.

II. Turnus der großen Strafkammern

Folgende neu eingehende Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten (abschließende Aufzählung):

84

- a) Anklagen,
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- e) AR-Sachen,
- f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
- g) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- h) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen,
- i) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten,
- j) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Schwurgericht in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG und
- k) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat oder durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, in letzterem Fall jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB.

Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet.

85

- 86** In der Eingangsstelle erhalten die in Rn. 84 genannten Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einem Datum und einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl.
- 87** Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.
- 88** Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/19 vor 10/19, 10/18 vor 9/19), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.
- 89** Sodann werden die Sachen an die für die großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben.
- 90** In der Verteilungsstelle werden die in die Sonderzuständigkeit einer großen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert und an die jeweils zuständige Kammer abgegeben oder – bei Bestehen eines besonderen Turnuskreises (Rn. 98 bis 104) – über diesen verteilt. Hinsichtlich der 6., 9., 12., 16., 18. und 19. großen Strafkammer ist zusätzlich Rn. 111 zu berücksichtigen. Hierüber ist eine Liste zu führen.
- 91** Die übrigen Sachen werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert:
- 92** Turnus A: allgemeine Eingänge
- An dem Turnus nehmen die 1., 2., 3., 8., 10., 13., 14., 15., 17., 20., 22., 23. und 24. große Strafkammer teil.
- Der Turnus gilt für
- a) Anklagen sowie an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene, von ihm übernommene oder zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO (abschließende Aufzählung), ferner Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 435 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO) und
 - b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO.

Unterturnus Haftsachen **93**

Soweit in den Fällen der Rn. 92 in dem jeweiligen Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte bzw. Beschuldigte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist, erfolgt die Verteilung nicht im Turnus A, sondern im Unterturnus Haftsachen. Dies gilt nicht, wenn der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist.

An dem Unterturnus Haftsachen nehmen die 1., 2., 3., 10., 15., 17., 20., 22. und 24. große Strafkammer teil.

Turnus B: AR-Sachen und sonstige Eingänge **94**

An dem Turnus nehmen die 1., 2., 3., 8., 10., 13., 14., 15., 17., 20., 22., 23. und 24. große Strafkammer teil.

Der Turnus gilt für alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 68b, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 S. 1, 153a Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO, ferner Wiederaufnahmeanträge und Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren oder der 4. großen Strafkammer gemäß Rn. 225 lit. e und der 8. großen Strafkammer gemäß Rn. 229 lit. e zugewiesene Sachen betreffen.

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise A und B richtet sich nach der Anlage 14, die Verteilung im Unterturnus Haftsachen nach der Anlage 15 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. **95**

Sämtliche im Unterturnus Haftsachen zugeteilten Sachen werden umgehend in den Turnus A der großen Strafkammern übertragen, soweit die Kammer an diesem teilnimmt. **96**

Bei Anklagen, die sich gegen drei oder mehr Angeschuldigte richten, wird im Turnus A oder im Unterturnus Haftsachen das nächste freie Turnusfeld der Kammer, bei der die Sache eingegangen ist, mit einem Kreuz belegt. Rn. 96 gilt auch insoweit. **97**

In Schwurgerichtssachen wird ein einheitlicher Turnuskreis A und B, ein Unterturnus Haftsachen und ein Beschwerdeturnus für die in Rn. 84 lit. j genannten Sachen gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 16 zur Geschäftsverteilung zwischen der 5., 11. und 21. großen Strafkammer entsprechend der **98**

Regelung in Rn. 95 f. verteilt. Eingänge gemäß Rn. 226 lit. b, Rn. 232 lit. b und Rn. 243 lit. b werden im Schwurgerichtsturnus bzw. im Unterturnus Schwurgerichtshafthsachen in der Spalte der jeweiligen Kammer wie Eingänge in Schwurgerichtssachen eingetragen. War eine Kammer bereits mit einer Haftbeschwerde in einer Sache befasst, die im Weiteren im Turnuskreis A bzw. im Unterturnus Hafthsachen eingeht, so bleibt sie für eine Bearbeitung dieser Sache unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

- 99** In Wirtschaftsstrafsachen werden Turnuskreise A und B, ein Unterturnus Wirtschaftshafthsachen sowie ein Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen für die in Rn. 84 lit. i genannten Sachen gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 16 zur Geschäftsverteilung zwischen der 6., 9., 12., 16., 18. und 19. großen Strafkammer entsprechend der Regelung in Rn. 95 f. verteilt. Eingänge gemäß Rn. 227 lit. c und d, Rn. 230 lit. c, Rn. 234 lit. c, Rn. 238 lit. c, Rn. 240 lit. c und d sowie Rn. 241 lit. c werden im Wirtschaftsstrafsachenturnus bzw. im Unterturnus Wirtschaftshafthsachen bzw. im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen in der Spalte der jeweiligen Kammer wie Eingänge in Wirtschaftsstrafsachen eingetragen.
- 100** In Jugendschutzsachen sowie im Rahmen der übrigen Zuständigkeit der 2. und 20. großen Strafkammer gem. Rn. 223 lit. a bis d und Rn. 242 lit. a bis d werden Turnuskreise A und B, ein Unterturnus Hafthsachen sowie ein Beschwerde- und ein Berufungsturnus für die in Rn. 84 lit. k genannten Sachen gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung entsprechend der Regelung in Rn. 95 f. zwischen der 2. und 20. großen Strafkammer mit der Maßgabe verteilt, dass die Felder der 20. großen Strafkammer an der 2., 4., 6., 8. und 10. Stelle mit einem Kreuz belegt werden (Eingangsverhältnis 2:1). Im Übrigen werden die Turnuskreise bzw. der Unterturnus wie bei den großen Strafkammern gebildet, deren Regelungen gelten entsprechend.
- 101** Die im Rahmen der Zuständigkeit der 3., 4., 15., 17. und 22. großen Strafkammer eingehenden Jugendstrafsachen werden im Unterturnus Jugendstrafsachen (Turnuskreise A und B) gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung bzw. im Unterturnus Jugendhafthsachen ebenfalls gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung entsprechend der Regelung in Rn. 95 f. verteilt. Die Turnuskreise A und B und der Unterturnus Jugendhafthsachen werden wie bei den großen Strafkammern gebildet, deren Regelungen gelten entsprechend.
- 102** Die im Rahmen der Zuständigkeit der 1. und 24. großen Strafkammer eingehenden Staatsschutzsachen gemäß § 74a GVG werden im entsprechenden Unterturnus (Turnuskreise A und B) gemäß Anlage 20 zur Geschäftsverteilung bzw.

im Unterturnus Staatsschutzhaftsachen ebenfalls gemäß Anlage 20 zur Geschäftsverteilung entsprechend der Regelung in Rn. 95 f. verteilt. Die Turnuskreise A und B und der Unterturnus Staatsschutzhaftsachen werden wie bei den großen Strafkammern gebildet, deren Regelungen gelten entsprechend.

Für die im Rahmen der Zuständigkeit der 8., 14. und 23. großen Strafkammer eingehenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz werden ein Unterturnus Betäubungsmittelsachen (Turnuskreise A und B), ein Unterturnus Betäubungsmittelhaftsachen sowie ein Beschwerdeturnus Betäubungsmittelsachen gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 21 zur Geschäftsverteilung entsprechend der Regelung in Rn. 95 f. verteilt. Die bei der 14. großen Strafkammer gemäß Rn. 236 lit. a eingehenden Strafsachen werden auf den Unterturnus Betäubungsmittelsachen bzw. den Unterturnus Betäubungsmittelhaftsachen gemäß Anlage 21 zur Geschäftsverteilung angerechnet.

103

In Beschwerdeverfahren in Verkehrsstrafsachen gemäß Rn. 84 lit. g sowie in den in Rn. 84 lit. h genannten Beschwerdeverfahren werden die Eingänge im jeweiligen Beschwerdeturnus gemäß Anlage 22 bzw. Anlage 23 zur Geschäftsverteilung zwischen der 1. und 17. großen Strafkammer (Anlage 22) bzw. zwischen der 5., 11., 13., 14., 20. und 23. großen Strafkammer (Anlage 23) entsprechend der Regelung in Rn. 95 verteilt. Die bei der 1. großen Strafkammer gemäß Rn. 222 lit. a eingehenden Beschwerden werden auf den Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen angerechnet. Die bei der 13. großen Strafkammer gemäß Rn. 235 lit. a eingehenden Beschwerden werden auf den Beschwerdeturnus gemäß Anlage 23 zur Geschäftsverteilung angerechnet. Sind in einer eingehenden Sache mehrere Beschwerden eingelegt, so ist die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, auch für die weiteren in dieser Sache eingelegten Beschwerden unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

104

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

105

Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß den Anlagen 14 bis 23 zur Geschäftsverteilung eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut gemäß Rn. 95 zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Kammer das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem

106

einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

107 Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

108 Als Eingang auf den Turnus A bzw. B oder den Unterturnus Haftsachen werden angerechnet:

- a) die in Rn. 90 angeführten Sachen, die nach den vorstehenden Bestimmungen außerhalb des allgemeinen Turnus zugewiesen, bearbeitet, zur Übernahme vorgelegt oder übernommen worden sind;
- b) alle an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;
- c) die im Turnus B zugeteilten Wiederaufnahmesachen, soweit eine Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 368 StPO getroffen worden ist, im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;
- d) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 1 GVG im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;
- e) Sachen, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Amts- oder Landgericht übernommen werden, im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen; dies gilt nicht für die Turnuskreise der Schwurgerichte;
- f) die gemäß Rn. 101 verteilten Jugendstrafsachen. Rn. 96 gilt auch insoweit.
- g) die gemäß Rn. 111 der 6., 9., 12., 16., 18. oder 19. großen Strafkammer aufgrund Sachzusammenhangs zugeteilten Sachen;
- h) die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in 2. Instanz gehörenden Sachen, die bei der 4. und 22. großen Strafkammer eingehen; diese werden so angerechnet, dass nach jedem fünften Eingang im Unterturnus Jugendhaftsachen (Rn. 101) ein Feld belegt wird. Rn. 96 gilt auch insoweit.
- i) die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Sachen, die bei der 4. großen Strafkammer eingehen; diese werden so angerechnet, dass nach jedem Eingang im Unterturnus Jugendhaftsachen (Rn. 101) zwei Felder belegt werden. Rn. 96 gilt auch insoweit.
- j) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in 2. Instanz gehörenden Sachen, die bei der 2. und 20. großen Strafkammer gem. Rn. 223 lit. b und d bzw. Rn. 242 lit. b und d eingehen; diese werden so angerechnet, dass nach jedem dritten Eingang im Unterturnus der allgemeinen Haftsachen (Zuständigkeit nach Rn. 223 lit. e bzw. Rn. 242 lit. e) ein Feld belegt wird. Rn. 96 gilt auch insoweit.

Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

109

- a) bereits zugewiesene Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO oder Einstellung nach § 206a StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist;
- b) abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben; ist eine Kammer zugleich Jugendkammer und allgemeine Kammer, gilt sie als dieselbe Kammer;
- c) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedrigerer Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Köln verwiesen werden;
- d) Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z. B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO);
- e) Nachtragsentscheidungen z. B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

III. Verteilung außerhalb des Turnus

Für Beschwerden in einem Strafverfahren bleibt die Strafkammer zuständig, die zur Entscheidung über die zuerst eingegangene Beschwerde berufen (zuständig) ist. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Beschwerden gilt Rn. 88 entsprechend. Bei den gemäß Rn. 84 lit. h eingehenden Beschwerden in Bußgeldsachen eines Betroffenen bleibt die Kammer, die mit der zuerst eingegangenen Beschwerde befasst war oder ist, für den Rest des Geschäftsjahres für weitere Beschwerden dieses Betroffenen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 23 zur Geschäftsverteilung zuständig.

110

Die 6., 9., 12., 16., 18. und 19. große Strafkammer sind – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – auch für Anklagen zuständig, die nachträglich gegen weitere Beteiligte (Täter oder Teilnehmer) an einer Tat im Sinne von § 264 StPO erhoben werden, wegen der bei der jeweiligen Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (Sachzusammenhang). Dies gilt nicht, wenn die Kammer

111

- a) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren an eine andere Strafkammer abgegeben hat oder
- b) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren bereits seit über einem Jahr in der Instanz abgeschlossen hat; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Urteilszustellung oder endgültigen Einstellung des Verfahrens.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind oder waren, ist das älteste Verfahren ausschlaggebend.

112 Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt – auch für Beschwerdeverfahren – Folgendes:

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten. Rn. 88 entsprechend. Eine nach Anklageerhebung erfolgende Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt mit Ausnahme von offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Fertigung der Anklageschrift für die Zuständigkeit außer Betracht.
- b) Fehlt der Familienname des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so richtet sich die Sache gegen „Unbekannt“. Soweit sich hierbei nicht eine Zuständigkeit nach Sachgebieten ergibt, ist das Verfahren von der für den Buchstaben U zuständigen Kammer zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen (§§ 430 ff. StPO).
- c) Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, in der Anzeige oder dergleichen an erster Stelle genannt ist. In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen ist allein der Name desjenigen (bzw. sind allein die Namen derjenigen) maßgebend, zugunsten oder zulasten dessen (derer) das Landgericht mit dem Verfahren befasst wird. Dies gilt auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Drittbetroffenen.

IV. Turnus der kleinen Strafkammern

113 Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.

114 Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die Regelung in Rn. 88 gilt entsprechend. **115**

Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben. In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen aussortiert. **116**

War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern **117**

- a) sie binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen oder das frühere Verfahren in der Berufungsinstanz noch nicht abgeschlossen ist,
- b) sie dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
- c) sie sich nur gegen eine Person richten.

Zunächst werden die in Rn. 116 und 117 genannten Sachen bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet. **118**

Die übrigen Sachen werden im Turnus der kleinen Strafkammern gemäß Anlage 24 zur Geschäftsverteilung verteilt. Für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts wird ein Unterturnus Ls-Sachen ebenfalls gemäß Anlage 22 zur Geschäftsverteilung gebildet. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren – beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer – der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Die in dem Unterturnus Ls-Sachen zugeteilten Sachen werden umgehend in den Turnus übertragen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. **119**

Bei Eingängen gemäß Rn. 258 lit. a, b oder c werden bei einem Eingang drei Felder im Turnus belegt. Dies gilt auch für zurückverwiesene Sachen. **120**

Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die **121**

- a) durch Verbindung oder
- b) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) des ausgeschiedenen Kammervorsitzenden

übernommen werden.

122 Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlage 24 zur Geschäftsverteilung eingetragen oder nach Rn. 121 umzuverteilen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen der zuständigen Kammer gemäß Rn. 116 ff. zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung

123 Wird bei zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Köln oder Verfahren i. S. v. § 210 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 StPO die andere Kammer nicht bestimmt, so werden unter Anrechnung auf den Turnus bearbeitet:

- Sachen der 1. gr. Strafk. von der 24. gr. Strafk.
- Sachen der 2. gr. Strafk. von der 20. gr. Strafk.,
- Sachen der 3. gr. Strafk. von der 15. gr. Strafk.,
- Sachen der 4. gr. Strafk. von der 22. gr. Strafk.,
(außer Schwurgerichtssachen, diese von der 21. gr. Strafk.)
- Sachen der 5. gr. Strafk. von der 21. gr. Strafk.,
- Sachen der 6. gr. Strafk. von der 9. gr. Strafk.,
- Sachen der 8. gr. Strafk. von der 14. gr. Strafk.,
- Sachen der 9. gr. Strafk. von der 6. gr. Strafk.,
- Sachen der 10. gr. Strafk. von der 17. gr. Strafk.,
- Sachen der 11. gr. Strafk. von der 5. gr. Strafk.,
- Sachen der 12. gr. Strafk. von der 16. gr. Strafk.,
- Sachen der 13. gr. Strafk. von der 2. gr. Strafk.,
- Sachen der 14. gr. Strafk. von der 23. gr. Strafk.,
- Sachen der 15. gr. Strafk. von der 3. gr. Strafk.,
- Sachen der 16. gr. Strafk. von der 12. gr. Strafk.,
- Sachen der 17. gr. Strafk. von der 10. gr. Strafk.,
- Sachen der 18. gr. Strafk. von der 19. gr. Strafk.,
- Sachen der 19. gr. Strafk. von der 18. gr. Strafk.,
- Sachen der 20. gr. Strafk. von der 13. gr. Strafk.,
(außer Jugendschutzsachen, diese von der 2. großen Strafkammer)
- Sachen der 21. gr. Strafk. von der 11. gr. Strafk.,
- Sachen der 22. gr. Strafk. von der 4. gr. Strafk.,
- Sachen der 23. gr. Strafk. von der 8. gr. Strafk.,
(außer Strafsachen gemäß § 74c GVG, diese von der 19. gr. StrK)
- Sachen der 24. gr. Strafk. von der 1. gr. Strafk.
- Sachen der 1. gr. Jugendk. von der 8. gr. Jugendk.
- Sachen der 2. gr. Jugendk. von der 9. gr. Jugendk.,
- Sachen der 3. gr. Jugendk. von der 7. gr. Jugendk.,

- Sachen der 5. gr. Jugendk. von der 3. gr. Jugendk.,
- Sachen der 6. gr. Jugendk. von der 10. gr. Jugendk.,
- Sachen der 7. gr. Jugendk. von der 5. gr. Jugendk.,
- Sachen der 8. gr. Jugendk. von der 1. gr. Jugendk.
- Sachen der 9. gr. Jugendk. von der 2. gr. Jugendk.
(außer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörende Sachen, diese von der 1. gr. Jugendk.),
- Sachen der 10. gr. Jugendk. von der 6. gr. Jugendk.,
- Sachen der 1. kl. Strafk. von der 3. kl. Strafk.,
- Sachen der 2. kl. Strafk. von der 4. kl. Strafk.,
- Sachen der 3. kl. Strafk. von der 1. kl. Strafk.,
- Sachen der 4. kl. Strafk. von der 5. kl. Strafk.,
- Sachen der 5. kl. Strafk. von der 6. kl. Strafk.,
- Sachen der 6. kl. Strafk. von der 7. kl. Strafk.,
- Sachen der 7. kl. Strafk. von der 2. kl. Strafk.,
- Sachen der 1. kl. Jugendk. von der 2. kl. Jugendk. und
- Sachen der 2. kl. Jugendk. von der 1. kl. Jugendk.

Dabei ist für den Zeitpunkt der Begründung der Zuständigkeit das Datum des Erlasses der die Sache aufhebenden und zurückverweisenden Entscheidung maßgeblich. Sachen zwischenzeitlich eingezogener Strafkammern werden gemäß Rn. 84 ff. zugeteilt. War die nach den vorstehenden Regelungen zur Entscheidung über die zurückverwiesene Sache berufene Kammer – unabhängig von der personellen Besetzung – bereits in dieser Sache tätig, so ist an ihrer Stelle die an nächst bereiter Stelle im entsprechenden Turnusblatt nachfolgende Kammer, die noch nicht in der Sache entschieden hat, zuständig. In Schwurgerichtssachen ist die Schwurgerichtskammer zuständig, die der nach den vorstehenden Regelungen zur Entscheidung über die zurückverwiesene Sache berufenen Schwurgerichtskammer in der Nummerierung folgt. Existiert keine in der Bezifferung nachfolgende Schwurgerichtskammer, so ist die ziffernmäßig niedrigste Schwurgerichtskammer, die noch nicht mit der Sache befasst war, zur Entscheidung berufen.

Bei zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern ist die Regelung anzuwenden, die für die Kammer gilt, zu deren Unterstützung die Hilfsstrafkammer eingerichtet wurde.

124

VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters

Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern

125

diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO war.

D. Übergangsbestimmungen

- 126** Alle Sachen, die bis zum 31.12.2020 einschließlich eingegangen sind, verbleiben – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der bis dahin zuständigen Kammer, unbeschadet der anlässlich der Einrichtung oder Einziehung einer Kammer getroffenen Übergangsregelungen. In Zivilsachen gilt dies auch, wenn bisher nur ein Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorlag.
- 127** Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnen alle Turnuskreise in Zivilsachen von vorne. Für jeden Eingang in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnus des abgelaufenen Geschäftsjahres erhält die davon betroffene Kammer ein Kreuz an nächst bereiter Stelle des neu beginnenden Turnus eingetragen. Diese Übertragung findet nach Eintragung aller bis einschließlich 07.01.2021 zu der gem. Rn. 10 bestimmten Uhrzeit der Verteilungsstelle zugetragenen Neueingänge und vor Eintragung aller nach diesem Zeitpunkt zugetragenen Neueingänge statt. .
- 128** Die Turnuskreise in Strafsachen werden über den Jahreswechsel als dauernde Turnuskreise fortgeführt. Vor Eintragung der ersten Sache aus 2021 werden die Felder noch nicht erschöpfter Turnusdurchgänge an etwaige aus den Anlagen zur Geschäftsverteilung ersichtliche Veränderungen der Turnusblätter angepasst. Sofern eine Kammer neu am Turnus teilnimmt, wird diese erstmals im neu beginnenden nächsten Turnusdurchgang berücksichtigt.

Aufgrund einer außergewöhnliche hohen Zahl an Eingängen im Geschäftsjahr 2020 haben die 5. und die 11. große Strafkammer einen deutlich höheren Bestand an erstinstanzlichen Schwurgerichtssachen als die 21. große Strafkammer, nämlich 8 Sachen (5. große Strafkammer) bzw. 14 Sachen (11. große Strafkammer) im Verhältnis zu 4 Sachen (21. große Strafkammer), wobei hiervon voraussichtlich eine weitere Sache in der KW 52 zum Abschluss gebracht werden kann. Diese ungleiche Bestandsverteilung soll bei der erstmaligen Bildung eines Turnus bei den Schwurgerichtskammern berücksichtigt werden. Aus diesem Anlass wird bei der 5. und 11. großen Strafkammer das jeweils erste Turnusfeld des Turnus A bzw. des Unterturnus Haftsachen gem. Anlage 16 einmalig mit einem Kreuz belegt.

Die 12. Zivilkammer ist ab dem 04.01.2020 mit 2,99 Arbeitskraftanteilen statt zuvor mit 1,99 Arbeitskraftanteilen besetzt¹. Die 19. Zivilkammer ist zukünftig mit 2,79 statt zuvor mit 1,45 Arbeitskraftanteilen besetzt². Die 21. Zivilkammer ist ab dem 01.01.2021 mit 3,0 statt zuvor mit 2,5 Arbeitskraftanteilen besetzt. Zur Anpassung des Bestands dieser Kammern an die erhöhten Arbeitskraftanteile sollen die 12., 19. und die 21. Zivilkammer zusätzliche Eingänge im Turnus A der Zivilkammern erhalten. Zugleich ist es erforderlich, die stark belastete 4., 7., 8., 10., 16., 17., 18., 27., 32. und 37. Zivilkammer bei den Eingängen im Turnus A zu entlasten, um eine Förderung des umfassenden Altbestands dieser Kammern – insbesondere auch im Bereich ihrer jeweiligen Sonderzuständigkeit – zu ermöglichen.

Aus diesen Anlässen sollen mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Regelungen gelten:

- a) Bei der 12. Zivilkammer wird nach jedem zweiten Eingang im Turnus A auch die nächste eingehende Sache ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen (zwei Eingänge in jeder 2. Reihe), bis auf diesem Wege 25 Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer eingegangen sind. Sofern ein Turnusfeld bereits durch eine Anrechnung gem. Rn. 54 oder ein festes Turnuskreuz gem. Anlage 1 belegt sein sollte, wird in dieser Reihe lediglich eine weitere im Turnus A eingehende Sache ohne Anrechnung auf diesen eingetragen.
- b) Bei der 19. Zivilkammer wird nach jedem Eingang im Turnus A auch die nächste eingehende Sache ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen (zwei Eingänge pro Reihe), bis auf diesem Wege 75 Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer eingegangen sind. Sofern ein Turnusfeld bereits durch eine Anrechnung gem. Rn. 54 oder ein festes Turnuskreuz gem. Anlage 1 belegt sein sollte, wird in dieser Reihe lediglich eine weitere im Turnus A eingehende Sache ohne Anrechnung auf diesen eingetragen.
- c) Bei der 21. Zivilkammer wird nach jedem Eingang im Turnus A auch die nächste eingehende Sache ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen (zwei Eingänge pro Reihe), bis auf diesem Wege 80 Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer eingegangen sind. Sofern ein Turnusfeld bereits durch eine Anrechnung gem. Rn. 54 belegt sein sollte, wird in dieser Reihe lediglich eine weitere im Turnus A eingehende Sache ohne Anrechnung auf diesen eingetragen.

¹ Im Turnus wird sie gem. Rn. 5 mit 2,79 Arbeitskraftanteilen berücksichtigt.

² Im Turnus wird sie gem. Rn. 5 mit 2,59 Arbeitskraftanteilen berücksichtigt.

- d) Es werden einmalig die nachfolgend genannten Turnusfelder mit Kreuzen belegt³:
- aa) bei der 4. und 7. Zivilkammer im ersten und zweiten Turnusblatt die Turnusfelder in der 1., 7., 13., 19., 25., 31., 37., 43., 49. und 55. Reihe,
 - bb) bei der 8. und 16. Zivilkammer im ersten und zweiten Turnusblatt die Turnusfelder in der 2., 8., 14., 20., 26., 32., 38., 44., 50. und 56. Reihe,
 - cc) bei der 18. und 32. Zivilkammer im ersten und zweiten Turnusblatt die Turnusfelder in der 5., 11., 17., 23., 29., 35., 41., 47., 53. und 59. Reihe,
 - dd) bei der 17. und 37. Zivilkammer im ersten und zweiten Turnusblatt die Turnusfelder in der 4., 10., 16., 22., 28., 34., 40., 46., 52. und 58. Reihe,
 - ee) bei der 10. und 27. Zivilkammer im ersten Turnusblatt die Turnusfelder in der 3., 9., 15., 21., 27., 33., 39., 45., 51. und 57. Reihe.

130

Der Geschäftsbetrieb der 6. Kammer für Handelssachen wird im Geschäftsjahr 2021 nicht fortgeführt. Die Kammer soll nach Abwicklung und Verteilung der noch vorhandenen Geschäfte geschlossen werden. Aus diesem Anlass werden die bei dieser Kammer am 31.12.2020 noch anhängigen Verfahren wie folgt verteilt:

- a) Die Verfahren werden in einen Sonderturnus übertragen, beginnend mit der niedrigsten Nummer, bei gleichen Nummern beginnend mit der ältesten Sache. An dem Sonderturnus sind alle Kammern für Handelssachen beteiligt, und zwar mit den jeweiligen Arbeitskraftanteilen der Vorsitzenden.
- b) Die Verfahren 86 O 27/20 und 86 O 33/20 betreffen Vertragshändlersachen und werden wegen der Zuständigkeit der 9. Kammer für Handelssachen für Vertragshändlersachen ab 2021 vorab im Sonderturnus (unter Anrechnung auf diesen) der 9. Kammer für Handelssachen zugeteilt.
- c) Zwischen den Verfahren 86 O 29/20 und 86 O 39/20 sowie den Verfahren 86 O 9/20 und 86 O 30/20 besteht Sachzusammenhang. Der Kammer, der die Sache 86 O 29/20 zugeteilt wird, wird zugleich auch das Verfahren 86 O 39/20 zugeteilt. Der Kammer, der die Sache 86 O 9/20 zugeteilt wird, wird zugleich auch das Verfahren 86 O 30/20 zugeteilt.

³ lit aa bis dd einmalige Entlastung um 20 Eingänge; lit. ee einmalige Entlastung um 10 Eingänge

- d) Von der Übertragung sind ausgenommen die Verfahren, in denen nach dem 31.12.2020 noch ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt ist. Wird in dem Verkündungstermin keine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen, wird die Sache anschließend über die Eingangsgeschäftsstelle der im A-Turnus nächst berufenen Kammer zugeteilt. Mit zurückverwiesenen oder wiederaufgenommenen Verfahren wird in gleicher Weise verfahren.
- e) Die sich aus dem Sonderturnus ergebenden Feldbelegungen sind anschließend in den für das Jahr 2021 geltenden A-Turnus der Kammern für Handelssachen (ohne 1. und 4. Kammer für Handelssachen) sowie in den Unterturnus der 1. und 4. Kammer für Handelssachen zu übertragen.

Die 2. große Strafkammer, zugleich 1. Jugendschutzkammer und 2. große Jugendkammer, ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2020 (Az. 3230-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG. Die 20. große Strafkammer ist ab dem 01.01.2021 erstmals ebenfalls für Jugendschutzsachen zuständig und bildet mit der 2. großen Strafkammer den Unterturnus Jugendschutzsachen.

131

Aus diesen Anlässen werden mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Änderungen beschlossen:

- a) Im Anschluss an die unter II. des Präsidiumsbeschlusses vom 04.12.2020 (3204 Köln Sdb. I/62 (2020)) beschlossene Entlastungsmaßnahme werden die bei der 2. großen Strafkammer gemäß Rn. 223 lit. a bis e bis zum 31.03.2021 neu eingehenden Verfahren in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 2. großen Strafkammer werden die Felder der Turnusblätter anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.
- b) Bei der 20. großen Strafkammer wird im Hinblick auf ihre neue Sonderzuständigkeit sowie die vorstehende Entlastungsmaßnahme das erste freie Turnusfeld des Geschäftsjahrs 2021 im Unterturnus Haftsachen der großen Strafkammern gem. Anlage 15 zur Geschäftsverteilung einmalig mit einem Kreuz belegt.

Die 6. große Strafkammer, zugleich 6. Kammer für Bußgeldsachen, ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2020 (Az. 3230-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

132

Aus diesem Anlass werden mit Wirkung zum 01.01.2021 im teilweisen Anschluss an die unter III. des Präsidiumsbeschlusses vom 29.06.2020 (3204 Köln Sdb. I/30 (2020)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der

6. großen Strafkammer gemäß Rn. 227 lit. a und d bis zum 31.03.2021 neu eingehenden Haftsachen in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 6. großen Strafkammer werden die Felder der Turnusblätter anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt. Rn. 111 bleibt unberührt.

133 Die 8. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten der Landgerichts vom 18.12.2020 (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

Aus diesem Anlass werden mit Wirkung zum 01.01.2021 im teilweisen Anschluss an die unter IV. des Präsidiumsbeschlusses vom 29.06.2020 (3204 Köln Sdb. I/30 (2020)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 8. großen Strafkammer gemäß Rn. 229 lit. a bis c bis zum 28.02.2020 neu eingehenden Haftsachen in den entsprechenden Turnus bzw. bei lit. b in den allgemeinen Haftturnus abgeleitet. Bei der 8. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblatts anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

134 Die 16. große Strafkammer, zugleich 16. Kammer für Bußgeldsachen, ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2020 (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

Aus diesem Anlass werden mit Wirkung zum 01.01.2021 im Anschluss an die im Präsidiumsbeschluss vom 27.11.2020 (3204 Köln Sdb. I/59 (2020)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 16. großen Strafkammer gem. Rn. 238 lit. a und c bis einschließlich zum 31.03.2021 im Turnuskreis A des Wirtschaftsstrafsachenturnus und im Unterturnus Wirtschaftshafthsachen neu eingehenden Verfahren in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 16. großen Strafkammer werden die Felder der Turnusblätter anstelle der Eingänge jeweils mit entsprechenden Kreuzen belegt. Rn. 111 bleibt unberührt.

135 Das Präsidium wird rechtzeitig vor den in Rn. 131 bis Rn. 134 genannten Zeitpunkten über die Notwendigkeit weiterer Entlastungen befinden.

2. Teil

Verteilung der richterlichen Geschäfte

A.

Zivilkammern erster Instanz

Es bearbeiten (einschließlich der Verfahren betreffend Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen): **136**

2. Zivilkammer (Abt. 2) **137**

- a) Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, Ansprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung oder der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer
in zweiter Linie: 26. Zivilkammer
in dritter Linie: 5. Zivilkammer
in vierter Linie: 21. Zivilkammer

3. Zivilkammer (Abt. 3) **138**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben A bis G, bei Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus Zahnbehandlungen auch mit den Buchstaben H bis Z.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, mit den Buchstaben A bis G.
- d) Die Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 29. Zivilkammer

139 **4. Zivilkammer (Abt. 4)⁴**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer
in dritter Linie: 18. Zivilkammer
in vierter Linie: 10. Zivilkammer

140 **5. Zivilkammer (Abt. 5)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche gegen eine inländische öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, gegen einen Landschaftsverband, gegen den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, gegen die Universität zu Köln oder gegen das Universitätsklinikum Köln erhoben werden, soweit nicht

⁴ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

die Zuständigkeit einer anderen erstinstanzlichen Zivilkammer auf einem besonderen Sachgebiet gegeben ist.

- b) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen öffentlich-rechtliche Ansprüche (auch Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen) geltend gemacht werden.
- c) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung gegen einen Notar geltend gemacht werden.
- d) Die Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 127 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)).
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19) soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. e erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- g) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vergabeverfahren, soweit nicht die 31. oder 33. Zivilkammer zuständig ist.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer
in dritter Linie: 32. Zivilkammer
in vierter Linie: 7. Zivilkammer

7. Zivilkammer (Abt. 7)⁵

141

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer

⁵ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

in zweiter Linie: 4. Zivilkammer
in dritter Linie: 37. Zivilkammer
in vierter Linie: 8. Zivilkammer

142 8. Zivilkammer (Abt. 8)⁶

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 10. Zivilkammer
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer
in dritter Linie: 17. Zivilkammer
in vierter Linie: 18. Zivilkammer

143 10. Zivilkammer (Abt. 10)⁷

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 27. Zivilkammer
in vierter Linie: 32. Zivilkammer

⁶ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

⁷ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

11. Zivilkammer (Abt. 11)

144

Die bis zum 31.12.2019 eingegangenen Verfahren betreffend Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 127 GNotKG oder § 156 KostO (Altfälle)), soweit diese nicht auf die 5. Zivilkammer übertragen worden sind.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 6. Zivilkammer

12. Zivilkammer (Abt. 12)⁸

145

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 51.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 51.

c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer
in zweiter Linie: 24. Zivilkammer
in dritter Linie: 2. Zivilkammer
in vierter Linie: 16. Zivilkammer

⁸ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

146 **14. Zivilkammer**

als Abt. 14:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie sich beziehen auf das Verlags- oder das Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- c) Die Abwicklung sämtlicher Verfahren der mit Ablauf des 31.12.2008 geschlossenen 14. Zivilkammer, soweit diese nicht auf andere Zivilkammern umverteilt worden sind.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 31. Zivilkammer
 in dritter Linie: 25. Zivilkammer
 in vierter Linie: 39. Zivilkammer

als Abt. 214:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG.

147 **15. Zivilkammer (Abt. 15)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die Rechtsstreitigkeiten, die gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 ZKG den Landgerichten zugewiesen sind.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 30. Zivilkammer
in vierter Linie: 2. Zivilkammer

16. Zivilkammer (Abt. 16)⁹

148

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden und auch soweit deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften stehen.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 22. Zivilkammer gegeben ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 2. Zivilkammer
in zweiter Linie: 27. Zivilkammer
in dritter Linie: 26. Zivilkammer
in vierter Linie: 5. Zivilkammer

17. Zivilkammer (Abt. 17)¹⁰

149

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 32. Zivilkammer
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer
in dritter Linie: 8. Zivilkammer
in vierter Linie: 37. Zivilkammer

⁹ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

¹⁰ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

150 **18. Zivilkammer (Abt. 18)¹¹**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche auf Zahlung oder Rückzahlung von Honorar aus Architekten- und Ingenieurverträgen.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht bereits von lit. a oder b erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 37. Zivilkammer
 in dritter Linie: 4. Zivilkammer
 in vierter Linie: 27. Zivilkammer

151 **19. Zivilkammer (Abt. 19)¹²**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 36. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 39. Zivilkammer
 in dritter Linie: 34. Zivilkammer
 in vierter Linie: 35. Zivilkammer

152 **20. Zivilkammer (Abt. 20)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus

¹¹ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

¹² Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 52. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaschutz vereinbart worden ist.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer
in zweiter Linie: 22. Zivilkammer
in dritter Linie: 23. Zivilkammer
in vierter Linie: 30. Zivilkammer

21. Zivilkammer (Abt. 21)¹³

153

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

¹³ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129

- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind.
- f) Die Abwicklung sämtlicher Verfahren der mit Ablauf des 31.12.2008 geschlossenen 21. Zivilkammer, soweit deren Bestände nicht auf andere Zivilkammern umverteilt worden sind.
- g) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 U-KlaG, soweit die Geschäftsbedingungen von Banken betroffen sind.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer
in zweiter Linie: 29. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer
in vierter Linie: 22. Zivilkammer

154 22. Zivilkammer (Abt. 22)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften, auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, jeweils soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 147 lit. c, Rn. 153 lit. c oder Rn. 161 lit. c zuständig sind.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Zivilkammer gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Aktiengesetz.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeit der Kammer nach lit. a bis d fällt.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.

- g) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- i) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer
in dritter Linie: 24. Zivilkammer
in vierter Linie: 3. Zivilkammer

23. Zivilkammer (Abt. 23)

155

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 29. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 21. Zivilkammer
in vierter Linie: 24. Zivilkammer

156 **24. Zivilkammer (Abt. 24)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 52. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaschutz vereinbart worden ist.
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer
in dritter Linie: 3. Zivilkammer
in vierter Linie: 23. Zivilkammer

157 **25. Zivilkammer (Abt. 25)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben H bis Z, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, mit den Buchstaben H bis Z.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer
in zweiter Linie: 20. Zivilkammer
in dritter Linie: 12. Zivilkammer
in vierter Linie: 28. Zivilkammer

26. Zivilkammer (Abt. 26)

158

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- c) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG, soweit nicht die 21. Zivilkammer zuständig ist.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 12. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer
in dritter Linie: 16. Zivilkammer
in vierter Linie: 20. Zivilkammer

27. Zivilkammer (Abt. 27)¹⁴

159

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer

¹⁴ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 31. Zivilkammer
in vierter Linie: 26. Zivilkammer

160 28. Zivilkammer (Abt. 28)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz
 - aa) im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 31. oder 33. Zivilkammer gegeben ist,
 - bb) über Unterlassungs-, Beseitigungs-, Löschungs-, Richtigstellungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens sowie auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Nebenansprüche dazu wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch andere als in § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG aufgeführte Veröffentlichungen sowie durch sonstige Äußerungen,
 - cc) über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - dd) über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - ee) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 LMG NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - ff) zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG,
 - gg) über Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz oder dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer nach Rn. 140 lit. b oder diejenige der 12., 15., 20., 21., 22., 23., 24., 26. oder 30. Zivilkammer begründet ist, oder
 - hh) aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Die Anordnungsverfahren nach § 14 Abs. 4 TMG.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer
in vierter Linie: 19. Zivilkammer

30. Zivilkammer (Abt. 30)

161

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 29. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer

31. Zivilkammer (Abt. 31)

162

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus gemäß Rn. 48 soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 15 Abs. 1 GeschGehG die Landgerichte ausschließlich zuständig sind.
- c) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
- d) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
- e) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsmarkenschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG,
- f) Schutz von Auslandspatenten,

- g) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,
- h) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a bis g,
- i) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
- j) Kartellsachen, wenn Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind oder
- k) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer
in dritter Linie: 14. Zivilkammer
in vierter Linie: 25. Zivilkammer

163 32. Zivilkammer (Abt. 32)¹⁵

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 17. Zivilkammer
in zweiter Linie: 8. Zivilkammer
in dritter Linie: 10. Zivilkammer
in vierter Linie: 4. Zivilkammer

¹⁵ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

33. Zivilkammer (Abt. 31)

164

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus gemäß Rn. 48 soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 15 Abs. 1 GeschGehG die Landgerichte ausschließlich zuständig sind.
- c) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
- d) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
- e) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG,
- f) Schutz von Auslandspatenten,
- g) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,
- h) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a bis g,
- i) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
- j) Kartellsachen, wenn Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind oder
- k) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 31. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer
in dritter Linie: 14. Zivilkammer
in vierter Linie: 12. Zivilkammer

36. Zivilkammer (Abt. 36)

165

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 19. Zivilkammer
in zweiter Linie: 34. Zivilkammer
in dritter Linie: 39. Zivilkammer
in vierter Linie: 40. Zivilkammer

166 **37. Zivilkammer (Abt. 37)¹⁶**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 18. Zivilkammer
 in dritter Linie: 7. Zivilkammer
 in vierter Linie: 17. Zivilkammer

167 **38. Zivilkammer (Abt. 38)**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 9. Zivilkammer

¹⁶ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 129.

B.
Zivilkammern zweiter Instanz

Es bearbeiten:

1. Zivilkammer (Abt. 1)

168

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Brühl und Köln – insoweit mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) – in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, sowie im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- c) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- e) Die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach § 121b StVollzG, auch soweit diese Bestimmung aufgrund anderer Vorschriften entsprechend gilt.
- f) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. c bis e die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern des Amtsgerichts Köln oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- g) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- h) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen (auch gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) mit den Buchstaben A bis K (einschließlich).

- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. g die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- j) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- k) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- l) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und i die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 6. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer
in dritter Linie: 11. Zivilkammer
in vierter Linie: 9. Zivilkammer

169

2. Zivilkammer (Abt. 2)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, Ansprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung oder der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer
in zweiter Linie: 26. Zivilkammer
in dritter Linie: 5. Zivilkammer
in vierter Linie: 21. Zivilkammer

3. Zivilkammer (Abt. 3)

170

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben A bis G, bei Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus Zahnbehandlungen auch mit den Buchstaben H bis Z.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, mit den Buchstaben A bis G.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 20. Zivilkammer
in vierter Linie: 29. Zivilkammer

4. Zivilkammer (Abt. 4)

171

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer
in dritter Linie: 18. Zivilkammer
in vierter Linie: 10. Zivilkammer

172 5. Zivilkammer (Abt. 5)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer
in dritter Linie: 32. Zivilkammer
in vierter Linie: 7. Zivilkammer

173 6. Zivilkammer (Abt. 6)

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Leverkusen.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
- g) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. d bis f die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- h) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- i) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- j) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und h die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 1. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer
in dritter Linie: 9. Zivilkammer
in vierter Linie: 13. Zivilkammer

7. Zivilkammer (Abt. 7)

174

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer
in zweiter Linie: 4. Zivilkammer
in dritter Linie: 37. Zivilkammer
in vierter Linie: 8. Zivilkammer

175 **8. Zivilkammer (Abt. 8)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 10. Zivilkammer
 in zweiter Linie: 32. Zivilkammer
 in dritter Linie: 17. Zivilkammer
 in vierter Linie: 18. Zivilkammer

176 **9. Zivilkammer (Abt. 9)**

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach, Wermelskirchen und Wipperfürth in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in Zivilsachen zum Gegenstand haben, soweit nicht die 1., 6., 11., 13., 29., 34. oder 39. Zivilkammer zuständig ist.

- e) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer
in dritter Linie: 6. Zivilkammer
in vierter Linie: 1. Zivilkammer

10. Zivilkammer (Abt. 10)

177

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 27. Zivilkammer
in vierter Linie: 32. Zivilkammer

11. Zivilkammer (Abt. 11)

178

- a) Die Berufungen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen – auch soweit sie nur aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hergeleitet werden – und aus Unfällen, an denen eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt

sind, auch wenn sie auf einen Beförderungsvertrag gestützt sind, einschließlich der entsprechenden Ansprüche aus Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen.

- b) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus Reisevertrag.
- c) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus der VO (EG) 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) und sonstige Ansprüche aus der Flugbeförderung von Personen und Reisegepäck.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- e) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks betreffend Ansprüche aus gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflicht, soweit das Landgericht zuständig ist.
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks aus folgenden Rechtsgebieten:
 - Grundbuch einschließlich Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
 - öffentliche Register (außer Personenstandssachen),
 - Nachlass und
 - Todeserklärungen.
- g) Die Entscheidungen nach § 54 BeurkG (Verweigerung von Ausfertigungen oder Abschriften notarieller Urkunden).
- h) Die Entscheidungen in den Fällen der Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 BNotO).
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e bis g die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- j) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- k) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- l) Alle nicht besonders zugewiesenen Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG a. F. / FamFG) zweiter Instanz.
- m) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c und j die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 6. Zivilkammer
in dritter Linie: 13. Zivilkammer
in vierter Linie: 1. Zivilkammer

12. Zivilkammer (Abt. 12)

179

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer
in zweiter Linie: 24. Zivilkammer
in dritter Linie: 2. Zivilkammer
in vierter Linie: 16. Zivilkammer

13. Zivilkammer (Abt. 13)

180

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim und Kerpen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und

anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffen.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen (auch gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) mit den Buchstaben L bis Z.
- f) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- g) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und g die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer
in dritter Linie: 1. Zivilkammer
in vierter Linie: 6. Zivilkammer

14. Zivilkammer (als Abt. 14)

181

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend das Verlags- oder Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer
in dritter Linie: 25. Zivilkammer
in vierter Linie: 39. Zivilkammer

15. Zivilkammer (Abt. 15)

182

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer
in dritter Linie: 30. Zivilkammer
in vierter Linie: 2. Zivilkammer

18. Zivilkammer (Abt. 18)

185

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG über Ansprüche auf Zahlung oder Rückzahlung von Honorar aus Architekten- und Ingenieurverträgen.
- b) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht bereits von lit. a oder b erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer
in zweiter Linie: 37. Zivilkammer
in dritter Linie: 4. Zivilkammer
in vierter Linie: 27. Zivilkammer

19. Zivilkammer (Abt. 19)

186

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 36. Zivilkammer
in zweiter Linie: 39. Zivilkammer
in dritter Linie: 34. Zivilkammer
in vierter Linie: 35. Zivilkammer

20. Zivilkammer (Abt. 20)

187

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 52. Dies gilt auch

für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.

- c) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die Berufungen in Streitigkeiten aus aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 52, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer
in zweiter Linie: 22. Zivilkammer
in dritter Linie: 23. Zivilkammer
in vierter Linie: 30. Zivilkammer

188 21. Zivilkammer (Abt. 21)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die Berufungen gegen Entscheidungen betreffend das Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer
in zweiter Linie: 29. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer
in vierter Linie: 22. Zivilkammer

22. Zivilkammer (Abt. 22)

189

- a) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 182 lit. c, Rn. 188 lit. c oder Rn. 197 lit. c zuständig sind.
- b) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- c) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeit der Kammer nach lit. a) bis c) fällt.
- e) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- f) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
- g) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis f die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer
in dritter Linie: 24. Zivilkammer
in vierter Linie: 3. Zivilkammer

190 23. Zivilkammer (Abt. 23)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 29. Zivilkammer
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer
in dritter Linie: 21. Zivilkammer
in vierter Linie: 24. Zivilkammer

191 24. Zivilkammer (Abt. 24)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 52.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 12., 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 52. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die Berufungen betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.

- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 52, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer
in dritter Linie: 3. Zivilkammer
in vierter Linie: 23. Zivilkammer

25. Zivilkammer (Abt. 25)

192

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben H bis Z, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, mit den Buchstaben H bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer
in zweiter Linie: 20. Zivilkammer
in dritter Linie: 12. Zivilkammer
in vierter Linie: 28. Zivilkammer

26. Zivilkammer (Abt. 26)

193

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit im Unterturnus gemäß Rn. 51.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprü-

che gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind, im Unterturnus gemäß Rn. 51.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 12. Zivilkammer
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer
in dritter Linie: 16. Zivilkammer
in vierter Linie: 20. Zivilkammer

194 27. Zivilkammer (Abt. 27)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer
in dritter Linie: 31. Zivilkammer
in vierter Linie: 26. Zivilkammer

195 28. Zivilkammer (Abt. 28)

- a) Die Berufungen in Verfahren
 - aa) im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit der 31. oder 33. Zivilkammer gegeben ist.
 - bb) über Unterlassungs-, Beseitigungs-, Löschungs-, Richtigstellungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens sowie auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Nebenansprüche dazu

- wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch andere als in § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG aufgeführte Veröffentlichungen sowie durch sonstige Äußerungen,
- cc) Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - dd) über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen,
 - ee) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 LMG NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - ff) zwischen einem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG,
 - gg) über Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit nicht die Zuständigkeit der 12., 15., 20., 21., 22., 23., 24., 26. oder 30. Zivilkammer begründet ist, oder
 - hh) aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer
in dritter Linie: 22. Zivilkammer
in vierter Linie: 19. Zivilkammer

29. Zivilkammer (Abt. 29)

196

- a) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Verfahren gemäß §§ 43, 51 und 58 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), soweit diese Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370) anwendbar sind und nicht für Beschwerden die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen Entscheidungen aller Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln gemäß §§ 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG, 72 Abs. 2 S. 1 GVG in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370).

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- d) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Leverkusen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsent-schädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses be-nutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivil-kammer begründet ist, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlags-beschlusses betrieben wird.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amts-gerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b, d und f die Anträge auf Er-lass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfah-ren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 23. Zivilkammer
in zweiter Linie: 15. Zivilkammer
in dritter Linie: 28. Zivilkammer
in vierter Linie: 33. Zivilkammer

197 30. Zivilkammer (Abt. 30)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige

Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 50, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer
in dritter Linie: 29. Zivilkammer
in dritter Linie: 15. Zivilkammer

31. Zivilkammer (Abt. 31)

198

- a) Die Berufungen im Turnus gemäß Rn. 48, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
 - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
 - dd) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG,
 - ee) Schutz von Auslandspatenten oder
 - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu aa bis ee.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus (Rn. 48).

Vertreterkammer: in erster Linie: 33. Zivilkammer
in zweiter Linie: 28. Zivilkammer
in dritter Linie: 14. Zivilkammer
in vierter Linie: 25. Zivilkammer

34. Zivilkammer (Abt. 34)

201

- a) Im Turnus gemäß Rn. 75 lit. a:
 - aa) Die Beschwerden gegen die nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
 - bb) Die Beschwerden gegen die nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffenden richterlichen Maßnahmen.
 - cc) Die Beschwerden nach dem Infektionsschutzgesetz.
- b) Im Turnus gemäß Rn. 75 lit. b:

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- d) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 36. oder 37. Zivilkammer zuständig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 39. Zivilkammer
in zweiter Linie: 36. Zivilkammer
in dritter Linie: 19. Zivilkammer
in vierter Linie: 38. Zivilkammer

35. Zivilkammer (Abt. 35)

202

- a) Die gerichtlichen Anordnungen gemäß § 23b ZFdG.
- b) Die Anträge auf richterliche Anordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

203 36. Zivilkammer (Abt. 36)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 53.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 19. Zivilkammer
in zweiter Linie: 34. Zivilkammer
in dritter Linie: 39. Zivilkammer
in vierter Linie: 40. Zivilkammer

204 37. Zivilkammer (Abt. 37)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 19), soweit nicht die 18. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 49.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer
in zweiter Linie: 18. Zivilkammer
in dritter Linie: 7. Zivilkammer
in vierter Linie: 17. Zivilkammer

205 39. Zivilkammer (Abt. 39)

- a) Im Turnus gemäß Rn. 75 lit. a:
 - aa) Die Beschwerden gegen die nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
 - bb) Die Beschwerden gegen die nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffenden richterlichen Maßnahmen.
 - cc) Die Beschwerden nach dem Infektionsschutzgesetz.
- b) Im Turnus gemäß Rn. 75 lit. b:

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO).

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- d) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 36. oder 37. Zivilkammer zuständig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 34. Zivilkammer
in zweiter Linie: 19. Zivilkammer
in dritter Linie: 36. Zivilkammer
in vierter Linie: 35. Zivilkammer

40. Zivilkammer (Abt. 40)

206

Die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer
in zweiter Linie: 9. Zivilkammer

C.

Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten:

1. Kammer für Handelssachen (Abt. 81)

207

Im Turnus gemäß Rn. 66:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,

- bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG oder
 - cc) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

208 **2. Kammer für Handelssachen (Abt. 82)**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben A bis K, soweit nicht die 11. Kammer für Handelssachen zuständig ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben A bis K.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben A bis K.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

209 **3. Kammer für Handelssachen (Abt. 83)**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben A bis K.

- b) Die Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Art. 6 Euro-Einführungsgesetz vom 09.06.1998, BGBl. I S. 1242, 1250).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

4. Kammer für Handelssachen (Abt. 84)

210

Im Turnus gemäß Rn. 66:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
 - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
 - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
 - cc) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

5. Kammer für Handelssachen (Abt. 85)

211

Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

6. Kammer für Handelssachen (Abt. 86)

212

Die mit Ablauf des 31.12.2020 noch nicht abschließend erledigten Verfahren gemäß der Übergangsbestimmungen in Rn. 130.

213 7. Kammer für Handelssachen (Abt. 87)

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich nicht um privatrechtliche Krankenversicherungsverhältnisse, Lebens-, Renten-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, jeweils einschließlich Restschuldversicherungen, handelt.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

214 8. Kammer für Handelssachen (Abt. 88)

- a) Im Unterturnus (Rn. 67):
 - aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, soweit Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind, ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
 - bb) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. aa die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Beschwerden und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugeteilt sind.
- c) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in einer Handelssache im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.

- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- e) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Berufungen, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

9. Kammer für Handelssachen (Abt. 89)

215

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB), über die Vertragshändlersachen, über die Kommissionsgeschäfte zwischen Händler und Unternehmer sowie über die Vertragsverhältnisse der Handelsmakler (§§ 93 bis 104 HGB).
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

10. Kammer für Handelssachen (Abt. 90)

216

- a) Im Unterturnus (Rn. 67):
 - aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, soweit Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind, ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
 - bb) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. aa die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

217 **11. Kammer für Handelssachen (Abt. 91)**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz, soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben L bis Z, sowie sämtliche der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten, soweit sie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffen.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

218 Es werden vertreten:

- 1. Kammer für Handelssachen durch die 4. Kammer für Handelssachen,
- 2. Kammer für Handelssachen durch die 11. Kammer für Handelssachen,
- 3. Kammer für Handelssachen durch die 9. Kammer für Handelssachen,
- 4. Kammer für Handelssachen durch die 1. Kammer für Handelssachen,
- 5. Kammer für Handelssachen durch die 2. Kammer für Handelssachen,
- 7. Kammer für Handelssachen durch die 10. Kammer für Handelssachen,
- 8. Kammer für Handelssachen durch die 4. Kammer für Handelssachen,
- 9. Kammer für Handelssachen durch die 3. Kammer für Handelssachen,
- 10. Kammer für Handelssachen durch die 7. Kammer für Handelssachen und
- 11. Kammer für Handelssachen durch die 2. Kammer für Handelssachen.

219 Im Falle der Verhinderung des zunächst zur Vertretung zuständigen Kammervorsitzenden übernehmen die Vorsitzenden der übrigen Kammern die Vertretung, beginnend mit dem Vorsitzenden der Kammer, die nach ihrer Nummer der Kammer folgt, in der der Vertretungsfall zuerst eingetreten ist. Die Vertretung der 11. Kammer für Handelssachen erfolgt abweichend davon beginnend mit dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen.

**D.
Kammer für Baulandsachen**

Es bearbeitet:

Kammer für Baulandsachen (Abt. 65) **220**
Die ihr im Baugesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

**E.
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Es bearbeitet:

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abt. 171) **221**
Die ihr im Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch

Vertreterkammer: 5. gr. Strafkammer

F.
Große Strafkammern

Es bearbeiten:

222 **1. große Strafkammer (Abt. 101)**

- a) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG im Unterturnus gemäß Rn. 102 sowie sämtliche Beschwerden aus diesem Bereich.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz im Turnus gemäß Rn. 104.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
 ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

223 **2. große Strafkammer = 1. Jugendschutzkammer und 2. große Jugendkammer (Abt. 102)¹⁷**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG mit Ausnahme der Verkehrssachen sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher

¹⁷ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 131.

verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.

- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- f) Die Entscheidungen über Anträge gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstag als gr. Jugendkammer: Freitag

3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer (Abt. 103)

224

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 225 lit. a der 4. großen Strafkammer, gemäß Rn. 223 lit. c der 2. großen Strafkammer bzw. gem. Rn. 242 lit. c der 20. großen Strafkammer und gemäß Rn. 236 lit. a der 14. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 101.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstag als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Dienstag
ungerade Wochen: Mittwoch

4. große Strafkammer = 1. große Jugendkammer und 4. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 104)

225

- a) Die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Sachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der Rn. 223 lit. c der 2. großen Strafkammer bzw. gem. Rn. 242 lit. c der 20. großen Strafkammer und gemäß Rn. 236 lit. a der 14. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 101.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit das Amtsgericht Köln entschieden hat und

soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 20. großen Strafkammer begründet ist.

- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Aachen entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 20. großen Strafkammer begründet ist.
- e) Die Angelegenheiten der Jugendschöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG in Verbindung mit den §§ 2, 33 JGG.
- f) Die Anträge nach § 92 JGG.
- g) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Jugendsachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

226 **5. große Strafkammer und 5. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 105)¹⁸**

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus gem. Rn. 98.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus gem. Rn. 98.
- c) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gem. Rn. 98.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

¹⁸ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 128

- e) Die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte wegen Besorgnis der Befangenheit in Strafsachen und Bußgeldsachen (§ 27 Abs. 4 StPO).
- f) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit nicht die 4. große Strafkammer zuständig ist.
- g) Die Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 und 3 GVG.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

6. große Strafkammer und 6. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 106)¹⁹

227

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungssachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesem Rechtsgebiet.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. großen Strafkammer begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

¹⁹ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 132

228 7. große Strafkammer (Abt. 107)

Die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO gemäß § 74a Abs. 4 GVG.

229 8. große Strafkammer (Abt. 108)²⁰

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Unterturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Anti-Doping-Gesetz.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Beschwerdeturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.
- e) Die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG, soweit nicht die 1. große Jugendkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

230 9. große Strafkammer und 9. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 109)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

²⁰ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn.133

- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. großen Strafkammer begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

10. große Strafkammer (Abt. 110)

231

Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

11. große Strafkammer und 11. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 111)²¹

232

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus gem. Rn. 98.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus gem. Rn. 98.
- b) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gem. Rn. 98.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht

²¹ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 128

gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

233 11. große Hilfsstrafkammer (Abt. 111a)

Die Abwicklung der durch die Übergangsbestimmung in Rn. 134 lit. a der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020 übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

234 12. große Strafammer und 12. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 112)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer als Wirtschaftsstrafammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer als Wirtschaftsstrafammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. großen Strafammer begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Donnerstag, Freitag
ungerade Wochen: Montag, Freitag

235 13. große Strafammer und 13. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 113)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 177 StGB.

- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

14. große Strafkammer = 6. große Jugendkammer und 14. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 114)

236

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Unterturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Beschwerdeturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Mittwoch
ungerade Wochen: Dienstag

237 15. große Strafkammer = 5. große Jugendkammer (Abt. 115)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 225 lit. a der 4. großen Strafkammer, gemäß Rn. 223 lit. c der 2. großen Strafkammer bzw. gem. Rn. 242 lit. c der 20. großen Strafkammer und gemäß Rn. 236 lit. a der 14. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 101.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

238 16. große Strafkammer und 16. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 116)²²

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. großen Strafkammer begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag

²² Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 133

17. große Strafkammer = 7. große Jugendkammer (Abt. 117)

239

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 225 lit. a der 4. großen Strafkammer, gemäß Rn. 223 lit. c der 2. großen Strafkammer bzw. gem. Rn. 242 lit. c der 20. großen Strafkammer und gemäß Rn. 236 lit. a der 14. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 101.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz im Turnus gemäß Rn. 104.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag
ungerade Wochen: Donnerstag

18. große Strafkammer und 18. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 118)

240

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz – auch als Wirtschaftsstrafkammer – gehörenden Strafsachen, soweit Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 240, 253, 263, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 303a, 303b StGB, § 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 UWG, § 44 BDSG i. V. m. § 43 BDSG, §§ 106 bis 108b UrhG, §§ 51, 52 WaffG, §§ 40, 42 SprengG oder §§ 19, 20, 20a, 22a KrWaffKontrG Gegenstand der Anklage sind. Dies gilt bei §§ 240, 253, 263 StGB, § 44 BDSG i. V. m. § 43 BDSG und §§ 51, 52 WaffG nur, soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde.

- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß lit. c begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

241 19. große Strafkammer und 19. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 119)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 99.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB, soweit nicht die Zuständigkeit der 18. großen Strafkammer begründet ist, im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 99.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

242 20. große Strafkammer = 2. Jugendschutzkammer, 9. große Jugendkammer und 20. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 120)²³

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.

²³ Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 131.

- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG mit Ausnahme der Verkehrssachen sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen zweiter Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB, im Unterturnus gem. Rn. 100.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- f) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

21. große Strafkammer (Abt. 321)

243

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen im Turnus gem. Rn. 98.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, im Turnus gem. Rn. 98.
- c) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, im Beschwerdeturnus gem. Rn. 98.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

244 22. große Strafkammer = 8. große Jugendkammer und 22. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 322)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 225 lit. a der 4. großen Strafkammer, gemäß Rn. 223 lit. c der 2. großen Strafkammer bzw. gem. Rn. 242 lit. c der 20. großen Strafkammer und gemäß Rn. 236 lit. a der 14. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 101.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit die Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen oder Wipperfürth entschieden haben und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Bonn entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder der 20. großen Strafkammer begründet ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

245 23. große Strafkammer = 10. große Jugendkammer und 23. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 323)

- a) Die Abwicklung der bis zum 31.12.2019 bei der 23. großen Strafkammer als 10. große Jugendkammer eingegangenen Verfahren.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch

soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Unterturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, im Beschwerdeturnus Betäubungsmittelsachen gemäß Rn. 103.
- e) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 104, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstag als gr. Jugendkammer:
ungerade Wochen: Mittwoch

24. große Strafkammer (Abt. 324)

246

- a) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG im Unterturnus gemäß Rn. 102.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

1. Strafvollstreckungskammer (Abt. 121)

247

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben A, C, K, L, P, Q und U, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

2. Strafvollstreckungskammer (Abt. 122)

248

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben B, E, M, R, T, X

und Y, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

249 3. Strafvollstreckungskammer (Abt. 123)

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) gehörenden Strafsachen.
- b) Die den Maßregelvollzug betreffenden Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 138 Abs. 3 StVollzG).
- c) Die mit Verfahren nach lit. a in Zusammenhang stehenden Bewährungs- und weiteren Führungsaufsichtssachen.

250 4. Strafvollstreckungskammer (Abt. 124)

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben D, F bis H, J, V und Z (jeweils einschließlich der bisher bei der 1., 2. oder 3. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

251 5. Strafvollstreckungskammer (Abt. 125)

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben I, N, O, S und W (jeweils einschließlich der bisher bei der 1. oder 3. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

252 Für die großen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. gr. Strafk. durch die 24., 8., 4., 5., 21., 17. gr. Strafk.,
- 2. gr. Strafk. durch die 4., 15., 1., 23., 20., 22. gr. Strafk.,
- 3. gr. Strafk. durch die 15., 12., 21., 8., 17., 5. gr. Strafk.,
- 4. gr. Strafk. durch die 14., 2., 13., 9., 6., 19. gr. Strafk.,
in der Hauptverhandlung über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöfengerichts abweichend durch die 22., 14., 2., 13., 9., 6., 19. gr. Strafk.,
- 5. gr. Strafk. durch die 11., 21., 4., 10., 13., 3. gr. Strafk.,
- 6. gr. Strafk. durch die 12., 9., 18., 16., 19., 10. gr. Strafk.,

- 8. gr. Strafk. durch die 23., 14., 15., 1., 11., 2. gr. Strafk.,
- 9. gr. Strafk. durch die 6., 16., 12., 19., 18., 1. gr. Strafk.,
- 10. gr. Strafk. durch die 24., 20., 22., 17., 2., 4. gr. Strafk.,
- 11. gr. Strafk. durch die 5., 21., 4., 3., 16., 8. gr. Strafk.,
- 11. gr. Hilfsstrafk. durch die 11., 5., 21., 4., 3., 16. gr. Strafk.,
- 12. gr. Strafk. durch die 9., 6., 16., 18., 15., 20. gr. Strafk.,
- 13. gr. Strafk. durch die 17., 2., 11., 3., 1., 19. gr. Strafk.,
- 14. gr. Strafk. durch die 13., 23., 8., 11., 5., 6. gr. Strafk.,
- 15. gr. Strafk. durch die 2., 4., 5., 17., 3., 23. gr. Strafk.,
- 16. gr. Strafk. durch die 19., 18., 9., 6., 14., 11. gr. Strafk.,
- 17. gr. Strafk. durch die 3., 1., 10., 13., 22., 18. gr. Strafk.,
- 18. gr. Strafk. durch die 16., 19., 9., 12., 23., 14. gr. Strafk.,
- 19. gr. Strafk. durch die 18., 16., 6., 23., 9., 12. gr. Strafk.,
- 20. gr. Strafk. durch die 22., 10., 24., 14., 13., 15. gr. Strafk.,
- 21. gr. Strafk. durch die 5., 11., 4., 20., 3., 24. gr. Strafk.,
- 22. gr. Strafk. durch die 20., 24., 10., 15., 2., 13. gr. Strafk.,
- 23. gr. Strafk. durch die 8., 14., 22., 21., 12., 17. gr. Strafk.,
- 24. gr. Strafk. durch die 1., 8., 20., 22., 10., 21. gr. Strafk.,
- 1. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,
- 2. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer,
- 3. Strafvollstreckungskammer
in den Monaten Januar, Mai und September in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,
in den Monaten Februar, Juni und Oktober in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer,
in den Monaten März, Juli und November in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer und
in den Monaten April, August und Dezember in erster Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer,
- 4. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer und
- 5. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer.

Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

- 254** Soweit ein Richter als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

G. Kleine Strafkammern

Es bearbeiten:

255 **1. kleine Strafkammer (Abt. 151)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz, einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

256 **2. kleine Strafkammer (Abt. 152)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

257 **3. kleine Strafkammer (Abt. 153)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftssachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.

- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

4. kleine Strafkammer (Abt. 154)

258

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen der Nahrungsmittelgesetze (insbesondere gegen das Milch-, Lebensmittel- und Weingesetz) betreffen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen
 - aa) der §§ 283 bis 283d StGB, 130b HGB,
 - bb) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes,
 - cc) der Gesetze über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen oder
 - dd) des Devisen-, Außenhandels-, innerdeutschen Handels-, Steuer- und Zollrechts – einschließlich der Sachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinmonopol – sowie des Wirtschaftsstrafgesetzesbetreffen.
- c) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 266a StGB.
- e) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

5. kleine Strafkammer = 2. kleine Jugendkammer (Abt. 155)

259

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Sitzungstag als kl. Jugendkammer:

1. Freitag in ungeraden Monaten

260 6. kleine Strafkammer = 1. kleine Jugendkammer (Abt. 156)

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage:

alle gerade Wochen:	Dienstag
alle ungerade Wochen:	Donnerstag
ungerade Wochen in ungeraden Monaten:	auch Dienstag

Sitzungstage als kl. Jugendkammer:

alle gerade Wochen:	Donnerstag,
ungerade Wochen in geraden Monaten:	auch Dienstag

261 7. kleine Strafkammer (Abt. 157)

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, die Straftaten nach den §§ 125 und 126 StGB zum Gegenstand haben.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

262 Für die kleinen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- 1. kl. Strafkammer durch die 3., 7., 4., 5., 2. kl. Strafkammer,
- 2. kl. Strafkammer durch die 4., 5., 3., 7., 6. kl. Strafkammer,
- 3. kl. Strafkammer durch die 1., 2., 4., 6., 5. kl. Strafkammer,
- 4. kl. Strafkammer durch die 6., 3., 1., 2., 7. kl. Strafkammer,
- 5. kl. Strafkammer durch die 7., 1., 6., 4., 3. kl. Strafkammer,

- 6. kl. Strafkammer durch die 5., 3., 7., 1., 4. kl. Strafkammer, mit Ausnahme der Jugendsachen, für die Rn. 265 gilt,
- 7. kl. Strafkammer durch die 2., 4., 5., 3., 1. kl. Strafkammer.

Die Vorsitzenden der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn der Vorsitzende der zunächst benannten Kammer verhindert ist. **263**

Soweit ein Vorsitzender als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt. **264**

Die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer wird in den Sachen der 1. kleinen Jugendkammer durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der 4. großen Strafkammer = 1. großen Jugendkammer vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch die planrichterlichen Beisitzer der 4. großen und alsdann der 2. großen Strafkammer in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstältesten. **265**

3. Teil

Besetzung der Kammern des Landgerichts

- 266** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Strafkammer und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.
- 267** Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Strafkammern hat die Tätigkeit in der großen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer, in der kleinen Strafkammer und in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren großen Strafkammern, kleinen Strafkammern oder Strafvollstreckungskammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in einer ordentlichen Strafkammer und einer Hilfsstrafkammer hat die Tätigkeit in der ordentlichen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Hilfsstrafkammer.
- 268** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Kammer für Handelssachen und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Kammern für Handelssachen oder Zivilkammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang.
- 269** Bei gleichzeitigem Einsatz in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen und einer anderen Kammer ist die Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen immer nachrangig.
- 270** Soweit die im Folgenden genannten Richterinnen und Richter dem Landgericht nicht mit einem Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil von 1,0 zur Verfügung stehen oder in mehreren Spruchkörpern eingesetzt sind, ist in Klammern der jeweilige Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil ausgewiesen.

A.
Zivilkammern

1. Zivilkammer		271
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Honnen	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Lux-Wesener	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Lux-Wesener Richter am LG Juffern Richterin Franzke	
2. Zivilkammer		272
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Becks (0,75) – zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Kliem (0,49) – zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Kliem (0,49) Richterin am LG Dr. Thomy (0,49) – beide zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen – Richter am Landgericht Dr. Indenkämpfen (0,5)	
3. Zivilkammer		273
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Berg	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Sikoski (0,99) – zugl. 38. Zivilkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Sikoski (0,99) – zugl. 38. Zivilkammer – Richter Knop	
4. Zivilkammer		274
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Reiner	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Bächt	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Bächt Richter Reichenbach	

275 5. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Singbartl (0,99)
– zugl. Kammer für Baulandsachen –
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Theisen (0,99)
– zugl. Kammer für Baulandsachen –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Theisen (0,99)
– zugl. Kammer für Baulandsachen –
Richter am LG Dr. Schlicht (0,49)
– zugl. Verwaltung und Kammer für Baulandsachen –
Richterin Wieser (0,5, ab 05.02.)

276 6. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Stolzenberger-Wolters
(0,90)
– zugl. Güterrichterin –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Krüger (bis 31.01.)
Richterin am Landgericht Edingloh (0,5, ab 01.02.)
Beisitzer: Richterin am LG Krüger (bis 31.01.)
Richterin am LG Edingloh (0,5)
Richterin am LG Altmaier (0,3)
Richterin Anochin (ab 01.02.)

277 7. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Supplieth
Stellv. Vors.: Richter am LG Mülfarth (0,74)
Beisitzer: Richter am LG Mülfarth (0,74)
Richterin Stern

278 8. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Wolff
Stellv. Vors.: Richter am LG Feicht
Beisitzer: Richter am LG Feicht
Richterin Dr. Ascheberg

9. Zivilkammer

279

- Vorsitzende: Vizepräsidentin des LG Dr. Meincke (0,5)
– zugl. Verwaltung –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG M. Müller (0,25, bis zum 31.01.)
– zugl. Verwaltung –
Richterin am LG Dr. Oppermann (0,5, ab dem 01.02.)
- Beisitzer: Richterin am LG M. Müller (0,25, bis zum 31.01.)
– zugl. Verwaltung –
Richterin am LG Dr. Oppermann (0,5)
Richterin am AG Ströch (0,25, abgeordnet)
– zugl. Verwaltung –
Richter am LG Debus (0,3)
– zugl. Verwaltung und stellv. Mitglied der 7. gr. Strafkammer –

10. Zivilkammer

280

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Webering (0,6)
- Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Gryska (0,8)
– zugl. 27. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richter am LG Dr. Gryska (0,8)
– zugl. 27. Zivilkammer –
Richter am Landgericht Wulff (0,2)
– zugl. 27. und 38. Zivilkammer –

11. Zivilkammer

281

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schmitz
- Stellv. Vors.: Richter am LG Kockentiedt
- Beisitzer: Richter am LG Kockentiedt
Richterin am LG Hübeler-Brakat
Richterin am LG Kutschman (0,39 bis zum 31.01., da-
nach 0,5)
– zugl. 9. gr. Strafkammern und 35. Zivilkammer bis zum 31.01. –

12. Zivilkammer

282

- Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Falkenhof (0,75)
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,74)
- Beisitzer: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,74)
Richterin am AG Brack (0,5)
Richter Dr. Grabmann (ab 04.01. bzw. ab Dienstantritt)

283 13. Zivilkammer

Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle (0,24)
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Maschwitz (0,5)
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Maschwitz (0,5)
Richterin am LG Dr. H. Wrede (0,23)
Richterin am LG Dr. Hellenbrand (0,24)
Richter am LG Dr. Wiemer (0,24)
– alle zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –

284 14. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Koepsel
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Münstermann (0,6)
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Münstermann (0,6)
Richterin am LG Biehl

285 15. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hogenschurz
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Bathke (0,74)
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Bathke (0,74)
Richter Wurm

286 16. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Kirschbaum
Stellv. Vors.: Richterin am LG Schilling
Beisitzer: Richterin am LG Schilling
Richterin am LG Dr. Gabel

287 17. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Renk
Stellv. Vors.: Richterin am LG Krenzlin
Beisitzer: Richterin am LG Krenzlin
Richter am LG Ohl (0,9)

18. Zivilkammer		288
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Breitbach	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Klein (0,75) – zugl. Verwaltung –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Klein (0,75) – zugl. Verwaltung – Richterin Betz	
19. Zivilkammer		289
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Sebbel-Mörtenkötter (0,79 bis zum 28.02., danach 0,8) – zugl. 6. Kammer für Handelssachen und Güterichterin –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Oymann (0,5)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Oymann (0,5) Richterin am Landgericht Dr. Otten (0,4 bis zum 28.02, danach 0,5) Richterin Hermann (0,5 bis zum 04.01.) Richterin Halm (ab 04.01. bzw. ab Dienstantritt)	
20. Zivilkammer		290
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Queng	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Morell (0,5)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Morell (0,5) Richterin Zubedi (ab 04.01. bzw. ab Dienstantritt)	
21. Zivilkammer		291
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Leckel	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Thavisin	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Thavisin Richter Hartwig	
22. Zivilkammer		292
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dahl	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Alex (0,74)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Alex (0,74) Richterin am LG Kreth (0,5)	

293 23. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Sturhahn
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Burkei (0,74)
Beisitzer: Richter am LG Dr. Burkei (0,74)
Richterin Dr. Frevel (0,74)

294 24. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Baur
Stellv. Vors.: Richterin am LG Friedrich
Beisitzer: Richterin am LG Friedrich
Richterin Mühlen (0,5)

295 25. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Meurer
Stellv. Vors.: Richterin am LG Hens (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Hens (0,5)
Richterin am LG Mansel (0,5)
Richter am Landgericht Witting

296 26. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Knechtel
Stellv. Vors.: Richter am LG Ibanez-Ortiz
Beisitzer: Richter am LG Ibanez-Ortiz
Richterin Dr. K. Peters

297 27. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Wannenmacher (0,5)
Stellv. Vors.: Richter am LG Wulff (0,79)
– zugl. 10. Zivilkammer und 38. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Wulff (0,79)
– zugl. 10. Zivilkammer und 38. Zivilkammer –
Richter am LG Dr. Gryska (0,2)
– zugl. 10. Zivilkammer –

28. Zivilkammer		298
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Eßer da Silva	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Schulte-Hengesbach	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Schulte-Hengesbach Richterin am LG Heck (0,8) – zugl. Verwaltung–	
29. Zivilkammer		299
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5) – zugl. 3. Kammer für Handelssachen –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Freudenstein (0,5)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Freudenstein (0,5) Richterin am LG Roudi (0,6) Richter am LG Dr. Neurauter (0,25) – zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer –	
30. Zivilkammer		300
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Falkenstein	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Kresser	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Kresser Richterin Frank	
31. Zivilkammer		301
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Brunssen (0,35) – zugl. Verwaltung, 33. Zivilkammer und Güterichterin –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Vollhardt (0,9) – zugl. 33. Zivilkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Vollhardt (0,9) Richterin am LG Dr. Baston-Vogt (0,1) Richter Dr. Hoppe (0,90) – alle zugl. 33. Zivilkammer –	
32. Zivilkammer		302
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kahlen (0,75)	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG G. Hönscheid	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG G. Hönscheid Richter am LG Dr. Hennig Richter am LG Dr. M. Wrede (0,5 bis 31.01, 0,75 bis 28.02., danach 1,0)	

303 33. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Brunssen (0,25)
– zugl. Verwaltung, 31. Zivilkammer und Güterichterin –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Baston-Vogt (0,4)
– zugl. 31. Zivilkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Baston-Vogt (0,4)
Richterin am Vollhardt (0,1)
Richter Dr. Hoppe (0,1)
– alle zugl. 31. Zivilkammer –

304 34. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. W. Otten (0,25)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Buchwald (0,15)
– zugl. 18. gr. Strafkammer –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Buchwald (0,15)
– zugl. 18. gr. Strafkammer –
Richter am LG Bengel (0,15)
– zugl. 24. gr. Strafkammer –
Richter am LG Winter (0,15)
– zugl. 4. gr. Strafkammer = 1. gr. Jugendkammer –

305 35. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. W. Otten (0,01)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 34. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Neurauter (0,01)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 29. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Neurauter (0,01)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 29. Zivilkammer –
Richterin am LG Dr. Kutschmann (0,01 bis zum 31.01.)
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 11. Zivilkammer –
Über die Nachbesetzung soll unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorstellungstermins für die Einstellung in den richterlichen Dienst bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln entschieden werden, der am 12.01.2021 stattfinden wird.

306 36. Zivilkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kunze (0,6)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Detmar (0,8)
Beisitzer: Richterin am LG Detmar (0,8)
Richterin am LG Glatt (0,5)

37. Zivilkammer		307
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Winkens	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Blaschczok	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Blaschczok Richterin am LG Dr. Yigit (0,5) Richterin am LG Föll (0,5)	
38. Zivilkammer		308
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Grobecker (0,01) – zugl. 16. gr. Strafkammer –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Wulff (0,01) – zugl. 10. und 27. Zivilkammer –	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Wulff (0,01) – zugl. 10. und 27. Zivilkammer – Richter am LG Sikoski (0,01) – zugl. 3. Zivilkammer –	
39. Zivilkammer		309
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Hoffmann (0,1) – zugl. 12. gr. Strafkammer –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Logemann (0,15) – zugl. 6. gr. Strafkammer–	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Logemann (0,15) – zugl. 6. gr. Strafkammer – Richter am LG Dr. Waschkau (0,15) – zugl. 10 gr. Strafkammer– Richterin am LG Spiecker (0,15) – zugl. 6. gr. Strafkammer –	
40. Zivilkammer		310
<u>Vorsitzende:</u>	Vizepräsidentin des LG Dr. S. Kreß (0,01) – zugl. Verwaltung und 3. StVK –	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Preu (0,01) – zugl. Verwaltung und 3. StVK –	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Preu (0,01) Richterin am LG Dr. Arntz (0,01) – beide zugl. Verwaltung und 3. StVK –	

B.
Kammern für Handelssachen

311 1. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,5) – zugl. 8. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Bachem
Handelsrichter	Baldus
Handelsrichter	Geibel
Handelsrichter	Kastner
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Notzem
Handelsrichter	Perthel
Handelsrichterin	Prüfer
Handelsrichter	Schäfer
Handelsrichter	Zimmermann

312 2. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Lauber
Handelsrichterin	Brück
Handelsrichter	Günther
Handelsrichter	Hasebrink
Handelsrichter	Kind
Handelsrichter	Neven DuMont
Handelsrichter	Niemeier
Handelsrichter	Paß
Handelsrichter	Szczukowski

313 3. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5) – zugl. 29. Zivilkammer –
Handelsrichterin	Bellin
Handelsrichter	Büschgens
Handelsrichter	Gallhöfer
Handelsrichter	Gilbers
Handelsrichter	Wirtz

4. Kammer für Handelssachen

314

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. M. Kreß
Handelsrichter	Berlo
Handelsrichter	Dietrich
Handelsrichterin	Dondit
Handelsrichter	Degen
Handelsrichter	Dörpinghaus
Handelsrichter	Guckuk
Handelsrichter	Hasbach
Handelsrichter	Scholz
Handelsrichter	Simon
Handelsrichter	Wulff

5. Kammer für Handelssachen

315

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Reiprich (0,3) – zugl. 11. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Gierlichs
Handelsrichter	Dr. Huppertz
Handelsrichter	Khalifeh
Handelsrichter	Linnenberg
Handelsrichter	von Padberg
Handelsrichter	Schlüter
Handelsrichter	Dr. Sommerhäuser

6. Kammer für Handelssachen

316

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Sebbel-Mörtenkötter (0,01) bis zum 28.02. – zugl. 19. Zivilkammer und Güterrichterin –
Handelsrichter	Bachem (bis zum 28.02.)
Handelsrichter	Hoeveler (bis zum 28.02.)
Handelsrichter	Khalifeh (bis zum 28.02.)
Handelsrichter	Kiefer (bis zum 28.02.)
Handelsrichter	Zimmermann (bis zum 28.02.)

317 7. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Prömse
Handelsrichter	Beensen
Handelsrichter	Harzheim
Handelsrichter	Jakubek
Handelsrichter	Landsberg
Handelsrichter	Lierz
Handelsrichter	Dr. Spessert
Handelsrichter	Dr. Velte
Handelsrichter	Wolfram

318 8. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,50) – zugl. 1. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Bachem
Handelsrichter	Baldus
Handelsrichter	Geibel
Handelsrichter	Kastner
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Notzem
Handelsrichter	Perthel
Handelsrichterin	Prüfer
Handelsrichter	Schäfer
Handelsrichter	Zimmermann

319 9. Kammer für Handelssachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Czaja (0,40) – zugl. Verwaltung und Güterichter –
Handelsrichter	Dibbern
Handelsrichter	Garvens
Handelsrichter	Dr. Klingel
Handelsrichter	Romberg
Handelsrichter	Rudloff
Handelsrichter	Rupsch
Handelsrichter	Wesseling

10. Kammer für Handelssachen

320

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Jung-Walpert
Handelsrichter	Flaskamp
Handelsrichter	Haehn
Handelsrichter	Hoeveler
Handelsrichter	Jung
Handelsrichter	Kiefer
Handelsrichter	Schreiter
Handelsrichter	Simon
Handelsrichter	Vianden

11. Kammer für Handelssachen

321

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Reiprich (0,3) – zugl. 5. Kammer für Handelssachen –
Handelsrichter	Gierlichs
Handelsrichter	Dr. Huppertz
Handelsrichter	Khalifeh
Handelsrichter	Linnenberg
Handelsrichter	von Padberg
Handelsrichter	Schlüter
Handelsrichter	Dr. Sommerhäuser

C.

Kammer für Baulandsachen

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Singbartl (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer –
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,01) – zugl. 5. Zivilkammer – Richter am LG Dr. Schlicht (0,01) – zugl. Verwaltung und 5. Zivilkammer – Richterin am VG Panno Richterin am VG Schumacher

322

D.

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- 323**
- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Becks (0,25)
– zugl. 2. Zivilkammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Thomy (0,01)
– zugl. 2. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Dr. Thomy (0,01)
Richterin am LG Kliem (0,01)
– beide zugl. 2. Zivilkammer –

E.

Strafkammern

324 1. große Strafkammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,5)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,4)
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,4)
Richterin am LG Reimsbach (0,5)
– beide zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –

325 2. große Strafkammer = 2. große Jugendkammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Kaufmann
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Elsner
- Beisitzer: Richterin am LG Elsner
Richter am LG Dr. L. Gehlen

3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer **326**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Eiselt (0,75)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Najork (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Najork (0,5)
Richter am LG Dr. Gräbener (0,1, bis 24.01.)
– zugl. 5. StVK bis zum 24.01. und 20. gr.Strafkammer –
Richterin Relinghaus (0,6, ab 25.01.)

4. große Strafkammer = 1. große Jugendkammer **327**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Grave-Herkenrath
Stellv. Vors.: Richter am LG Winter (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Winter (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richterin am LG Graf (0,74 bis zum 24.01., danach 0,59)
– zugl. 5. StVK ab dem 25.01. –
Richterin Anochin (0,85, bis 31.01.)
– zugl. 2. StVK bis zum 31.01. –

5. große Strafkammer **328**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Koerfers
Stellv. Vors.: Richterin am LG Moll
Beisitzer: Richterin am LG Moll
Richterin Bädje

6. große Strafkammer **329**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Gemein
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Logemann (0,85)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Logemann (0,85)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Richterin am Landgericht Spiecker (0,85)
– zugl. 39. Zivilkammer –

330 7. große Strafkammer

- Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle (0,01)
– zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Maschwitz (0,01)
– zugl. 13. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Dr. Maschwitz(0,01)
Richterin am LG Dr. H. Wrede (0,01)
Richterin am LG Dr. Hellenbrand (0,01)
Richter am LG Dr. Wiemer (0,01)
– alle zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –
- Stellv. Mitglied: Richter am LG Debus (0,01)
– zugl. Verwaltung und 9. Zivilkammer –

331 8. große Strafkammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Aderhold
- Stellv. Vors.: Richter am LG Kümpel (0,85)
– zugl. 4. StVK –
- Beisitzer: Richter am LG Kümpel (0,85)
– zugl. 4. StVK –
Richter am LG Dr. Baumann (0,85)
– zugl. 5. StVK –

332 9. große Strafkammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. W. Otten (0,74)
– zugl. 34. und 35. Zivilkammer –
- Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Neuraüter (0,74)
– zugl. 29. und 35. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richter am LG Dr. Neuraüter (0,74)
– zugl. 29. und 35. Zivilkammer –
Richterin am LG Kutschmann (0,1 bis 31.01.)
– zugl. 11. und 35. Zivilkammer bis –
Über die Nachbesetzung soll unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorstellungstermins für die Einstellung in den richterlichen Dienst bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln entschieden werden, der am 12.01.2021 stattfinden wird.

10. große Strafkammer

333

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Sommer
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Waschkau (0,85)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Waschkau (0,85)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Richterin Dr. Reitter (0,85)
– zugl. 5. StVK –

11. große Strafkammer

334

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kretzschmar
Stellv. Vors.: Richterin am LG Görmez
Beisitzer: Richterin am LG Görmez
Richter am LG Dr. M. Wrede (0,5 bis 31.01., 0,25 bis
28.02.)
– zugl. 32. Zivilkammer –
Richterin Dr. Settels

11. große Hilfsstrafkammer

335

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,5)
– zugl. 1. gr. Strafkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,5)
– zugl. 1. gr. Strafkammer –
Beisitzer: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,5)
Richterin am LG Reimsbach (0,5)
– beide zugl. 1. gr. Strafkammer –

12. große Strafkammer

336

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hoffmann (0,9)
– zugl. 39. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Oertel (0,7)
Beisitzer: Richterin am LG Oertel (0,7)
Richterin Dr. von Barby (0,85)
– zugl. 2. StVK –

337 13. große Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Roellenbleck (0,8)
Stellv. Vors.: Richterin am LG Schleehahn (0,85)
– zugl. 2. StVK –
Beisitzer: Richterin am LG Schleehahn (0,85)
– zugl. 2. StVK –
Richter am LG Dr. Schmakowski

338 14. große Strafkammer = 6. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Schöttle
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Schöttle
Richterin am LG Mateja

339 15. große Strafkammer = 5. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Prof. Dr. Orth (0,75)
– zugl. Verwaltung –
Stellv. Vors.: Richterin am LG Rentz (0,5)
Beisitzer: Richterin am LG Rentz (0,5)
Richterin Sengers (0,5)

340 16. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Grobecker (0,99)
– zugl. 38. Zivilkammer –
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Linke (0,85)
– zugl. 1. StVK –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Linke (0,85)
Richter Dr. Bornhauser (0,85)
– beide zugl. 1. StVK –

341 17. große Strafkammer = 7. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Helmes
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Prinz
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Prinz
Richter am Landgericht Dr. Grieb

18. große Strafkammer

342

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Wuttke
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Buchwald (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Dr. Buchwald (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richterin Pfolk (0,85)
– zugl. 1. StVK –

19. große Strafkammer

343

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Slota-Haaf
Stellv. Vors.: Richterin am LG Rosenstiel (0,75)
Beisitzer: Richterin am LG Rosenstiel (0,75)
Richterin am LG Weirich (0,85)
– zugl. 1. StVK –

20. große Strafkammer = 9. große Jugendkammer

344

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Grassmann
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Richter am LG Dr. Gräbener (0,75 bis 24.01., danach
1,0)
– zugl. 3. gr.Strafkammer und 5. StVK bis zum 24.01. –
Richter Dr. A. Peters (bis zum 31.01)

21. große Strafkammer

345

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Bern
Stellv. Vors.: Richterin am LG Laufer (0,85)
– zugl. 2. StVK –
Beisitzer: Richterin am LG Laufer (0,85)
– zugl. 2. StVK –
Richter am LG Lamsfuß (0,1)
Richterin Spiegelberg (0,85)
– zugl. 4. StVK –

346 22. große Strafkammer = 8. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Meimberg
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,74)
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,74)
Richterin am LG Dr. S. Krings (0,74)

347 23. große Strafkammer = 10. große Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Greve
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Patt
Beisitzer: Richter am LG Dr. Patt
Richter Dr. Köster-Eiserfunke

348 24. große Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schattow (0,75 bis 17.02.,
danach 1,0)
Stellv. Vors.: Richter am LG Bengel (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Beisitzer: Richter am LG Bengel (0,85)
– zugl. 34. Zivilkammer –
Richter Dr. Sahner (0,85)
– zugl. 4. StVK –

349 Wenn in Umfangssachen der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), so ist hierzu das Mitglied (oder sind die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat/haben.

Kann/können der/die Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung die/der im Zeitpunkt des Eingangs der Hinzuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter(in) auf Lebenszeit zum Ergänzungsrichter berufen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Hinzuziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung der berufenen Ergänzungsrichterin/des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils die/der nach ihrem/seinem Dienstalder Nächstältere berufen. Bei gleichem Dienstalder geht die/der Lebensjüngere vor. Bei der Zuteilung werden übersprungen:

- a) Richter(innen), die im laufenden Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits als Ergänzungsrichter(in) berufen waren und an der Hauptverhandlung teilgenommen haben,
- b) Richter(innen), die innerhalb der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre bereits als Ergänzungsrichter(in) berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben und
- c) Richter(innen), die nicht mit mindestens 0,7 Arbeitskraftanteil am Landgericht tätig sind.

Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in bereits terminierten Hauptverhandlungen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter(in) vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter(in) jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

1. Strafvollstreckungskammer

350

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01) – zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 2., 4. und 5. StVK –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Linke (0,15) – zugl. 16. gr. Strafkammer –
<u>Beis.:</u>	Richter am LG Dr. Linke (0,15) – zugl. 16. gr. Strafkammer – Richterin am LG Weirich (0,15) – zugl. 19. gr. Strafkammer – Richterin Pfolk (0,15) – beide zugl. 18. gr. Strafkammer – Richter Dr. Bornhauser (0,15) – zugl. 16. gr. Strafkammer –

2. Strafvollstreckungskammer

351

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01) – zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 1., 4. und 5. StVK –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Schleeahn (0,15) – zugl. 13. gr. Strafkammer –
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Schleeahn (0,15) – zugl. 13. gr. Strafkammer – Richter am LG Laufer (0,15) – zugl. 21. gr. Strafkammer – Richterin Anochin (bis 31.01., 0,15) – zugl. 4. gr. Strafkammer = 1. gr. Jugendkammer – Richterin Dr. von Barby (0,15) – zugl. 12. gr. Strafkammer –

352 3. Strafvollstreckungskammer

- Vorsitzende: Vizepräsidentin des LG Dr. S. Kreß (0,49)
– zugl. Verwaltung und 40. Zivilkammer –
- Stellv. Vors.: Richterin am LG Preu (0,49)
– beide zugl. Verwaltung und 40. Zivilkammer –
- Beisitzer: Richterin am LG Preu (0,49)
Richterin am LG Dr. Arntz (0,35)
– beide zugl. Verwaltung und 40. Zivilkammer –
Richterin am LG M. Müller (0,25 bis 31.01., danach 0,5)
– zugl. Verwaltung und 9. Zivilkammer (bis 31.01.) –

353 4. Strafvollstreckungskammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01)
– zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 1., 2. und 5. StVK –
- Stellv. Vors.: Richter am LG Kümpel (0,15)
– zugl. 8. gr. Strafkammer –
- Beisitzer: Richter am LG Kümpel (0,15)
– zugl. 8. gr. Strafkammer –
Richterin Spiegelberg (0,15)
– zugl. 21. gr. Strafkammer –
Richter Dr. Sahner (0,15)
– zugl. 24. gr. Strafkammer –

354 5. Strafvollstreckungskammer

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,01)
– zugl. 3. kl. Strafkammer sowie 1., 2. und 4. StVK –
- Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Baumann (0,15)
– zugl. 8. gr. Strafkammer –
- Beisitzer: Richter am LG Dr. Baumann (0,15)
– zugl. 08. gr. Strafkammer –
Richter am Landgericht Dr. Gräbener (0,15 bis 24.01.)
– zugl. 3. gr. Strafkammer –
Richterin am Landgericht Graf (0,15, ab dem 25.01.)
– zugl. 4. gr. Strafkammer = 1. gr. Jugendkammer –
Richterin Dr. Reitter (0,15)
– zugl. 10. gr. Strafkammer –

1. kleine Strafkammer **355**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwingeler

2. kleine Strafkammer **356**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Mensching (0,5)

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Krings (0,2)

– zugl. 3. kl. Strafkammer –

3. kleine Strafkammer **357**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,46)

– zugl. 1., 2., 4. und 5. StVK –

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Krings (0,54)

– zugl. 2. kl. Strafkammer –

4. kleine Strafkammer **358**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. H.-W. Oymann

5. kleine Strafkammer = 2. kleine Jugendkammer **359**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sella-Geusen

6. kleine Strafkammer = 1. kleine Jugendkammer **360**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Pfitzner (0,5)

7. kleine Strafkammer **361**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Beenken

Zu weiteren Richtern gemäß § 76 Abs. 6 GVG für die 1. bis 7. kleine Strafkammer werden – neben ihrer vorrangigen Tätigkeit in ihren Stammkammern – jeweils die dienstjüngsten Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 2. großen Strafkammer, bestellt. Ist eines der Strafkammermitglieder im Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits einmal als weiterer **362**

Richter herangezogen worden, wird es bei der nächsten Heranziehung eines weiteren Richters zunächst übersprungen. Sind alle vorgenannten Strafkammermitglieder bereits einmal herangezogen worden, beginnt die Reihenfolge von neuem.

F. Güterichter

363 Zu Güterichtern i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Brunssen (0,1)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Czaja (0,1)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sebbel-Mörtenkötter (0,1)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stolzenberger-Wolters (0,1)

Die Zuweisung der Güteverfahren regeln die Güterichter einvernehmlich. Ein Güterichter bleibt nach Beendigung seiner Bestellung für die noch nicht abgeschlossenen Verfahren zuständig.

Anlage 14: Turnusblätter große Strafkammer (Turnus A und B)

	1. gr. Strafk.	2. gr. Strafk.	3. gr. Strafk. 1,75	8. gr. Strafk.	10. gr. Strafk.	13. gr. Strafk.	14. gr. Strafk.	15. gr. Strafk. 1,75	17. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.	22. gr. Strafk. 2,48	23. gr. Strafk.	24. gr. Strafk. 2,45
1													
2			X					X					
3													
4													
5			X					X					
6													
7			X					X					
8													
9													
10			X					X			X		X
11													
12													
13													
14													
15			X					X					
16													
17			X					X					
18													
19													
20			X					X			X		X

Anlage 15: Unterturnus Haftsachen

	1. gr. Strafk.	2. gr. Strafk.	3. gr. Strafk. 1,75	10. gr. Strafk.	15. gr. Strafk. 1,75	17. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.	22. gr. Strafk. 2,48	24. gr. Strafk. 2,45
1									
2			X		X				
3									
4									
5			X		X				
6									
7			X		X				
8									
9									
10			X		X			X	X
11									
12									
13									
14									
15			X		X				
16									
17			X		X				
18									
19									
20			X		X			X	X

**Anlage 16: Turnus Schwurgerichtssachen / Unterturnus Schwurgerichtssachen
/ Beschwerdeturnus Schwurgerichtssachen**

	21 gr. Strafk.	5. gr. Strafk.	11. gr. Strafk.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

**Anlage 17: Wirtschaftsstrafsachenturnus / Unterturnus Wirtschaftshftsachen /
Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen**

	6. gr. Strafk.	9. gr. Strafk. 1,58	12. gr. Strafk.	16. gr. Strafk.	18. gr. Strafk.	19. gr. Strafk.
1						
2		X				
3						
4						
5		X				
6						
7		X				
8						
9						
10		X				

Anlage 18: Jugendschutzsachen / Unterturnus Jugendschutzsachen

	2. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.
1		
2		X
3		
4		X
5		
6		X
7		
8		X
9		
10		X

**Anlage 19: Jugendstrafsachenturnus (Turnus A und B) / Unterturnus Jugendhaft-
sachen**

	3. gr. Strafk. 1,75	4. gr. Strafk. 2,44	15. gr. Strafk. 1,75	17. gr. Strafk.	22. gr. Strafk. 2,48
1					
2	X		X		
3					
4					
5	X	X	X		X
6					
7	X		X		
8					
9					
10	X		X		

**Anlage 20: Staatsschutzsachen gem. § 74a GVG / Unterturnus Staatsschutzhaft-
sachen**

	1. gr. Strafk.	24. gr. Strafk. 2,45
1		X
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

**Anlage 21: Unterturnus Betäubungsmittelsachen / Unterturnus Betäubungsmittel-
haftungen / Beschwerdeturnus Betäubungsmittelsachen**

	8. gr. Strafk.	14. gr. Strafk.	23. gr. Strafk.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage 22: Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen

	1. gr. Strafk. 0,2	17. gr. Strafk. 0,3
1		
2	X	
3		
4		
5	X	
6		
7		
8	X	
9		
10		
11	X	
12		
13		
14	X	
15		
16		
17	X	
18		
19		
20	X	

Anlage 23: Beschwerdeturnus 5. / 11. / 13. / 14. / 20. / 23. große Strafkammer

	5. gr. Strafk.	11. gr. Strafk.	13. gr. Strafk. 0,15	14. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.	23. gr. StrK
1						
2			X			
3						
4			X			
5						
6			X			
7						
8			X			
9						
10			X			
11						
12			X			
13						
14			X			
15						
16			X			
17						
18			X			
19						
20			X			

Anlage 24: Turnusblätter kleine Strafkammer / Unterturnus Ls-Sachen

	1. kl. Strafk.	2. kl. Strafk. 0,7	3. kl. Strafk. 0,99	4. kl. Strafk.	5. kl. Strafk.	6. kl. Strafk. 0,5	7. kl. Strafk.
1							
2						X	
3		X					
4						X	
5							
6		X				X	
7							
8						X	
9							
10		X				X	
11							
12						X	
13		X					
14						X	
15							
16		X				X	
17							
18						X	
19							
20		X				X	

Köln, 18. Dezember 2021

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Kreß Becks Knechtel Dr. Leckel

Ohl Reiprich Roellenbleck Dr. Schockenhoff

Singbartl Dr. Waschkau Wuttke

Anlage 25: Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat im Jahr 2021

1. Das Präsidium des Landgerichts Köln

Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle

Mitglieder: Vors. Richter am LG Aderhold
Richterin am LG Heck
Vors. Richter am LG Dr. Leckel
Richter am LG Ohl
Vors. Richter am LG Roellenbleck
Richterin am LG Dr. Schockenhoff
Vors. Richter am LG Singbartl
Vors. Richterin am LG Dr. Wannenmacher
Richter am LG Dr. Waschkau
Vors. Richter am LG Wuttke

2. Der Richterrat bei dem Landgericht Köln

Vors. Richter am LG Roellenbleck (Vors.)
Richterin am LG Dr. S. Gehlen (1. Stv. des Vors.)
Richter am LG Ohl (2. Stv. des Vors.)
Richter am LG Kockentiedt
Vors. Richter am LG Meimberg
Richterin am LG Moll
Richterin am LG Morell
Richter am LG Schulte-Hengesbach
Richter am LG Winter

3. Der Personalrat bei dem Landgericht Köln

Justizamtsinspektorin Rommelsheim (Vorsitzende)
Justizbeschäftigter Peters (1. stv. Vors.)
Sozialoberinspektorin Beaujean (2. stv. Vors.)
Sozialoberinspektorin König
Justizamtfrau Raupach
Justizhauptsekretär Thoben
Justizbeschäftigte Walter
Justizbeschäftigter Wester
Justizbeschäftigte Weber

Anlage 26: Verteilung der Verwaltungsaufgaben unter den Vizepräsidenten des Landgerichts

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Kreß und Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Meincke sind jeweils im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteil für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt. Dementsprechend treffe ich hinsichtlich meiner Vertretung durch Vizepräsidentin Dr. Kreß und Vizepräsidentin Dr. Meincke mit Wirkung ab 01.05.2019 folgende Regelung:

1.

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Kreß ist im Falle meiner Verhinderung meine 1. ständige Vertreterin betreffend die mir im Rahmen der gerichtlichen Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben (§ 21h Satz 1 GVG).

Im Übrigen übertrage ich ihr folgende Verwaltungsaufgaben, soweit ich mir die Bearbeitung nicht im Einzelfall vorbehalte:

- a. Angelegenheiten der ambulanten sozialen Dienste, mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- b. Angelegenheiten des einfachen Dienstes (Beamte und Beschäftigte), mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- c. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur, Organisation und Organisationsentwicklung der Strafkammern einschließlich der ihnen zugeordneten Serviceeinheiten/Geschäftsstellen und Protokollführer
- d. Leitung der Innenrevision bei dem Landgericht Köln
- e. Legalisationen
- f. Angelegenheiten, die ich im Einzelfall bestimme.

2.

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Meincke ist im Falle meiner Verhinderung und der von Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Kreß meine 2. ständige Vertreterin betreffend die mir im Rahmen der gerichtlichen Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben (§ 21h Satz 1 GVG).

Im Übrigen übertrage ich ihr folgende Verwaltungsaufgaben, soweit ich mir die Bearbeitung nicht im Einzelfall vorbehalte:

- a. Angelegenheiten des mittleren Dienstes (Beamte und Beschäftigte), mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur, Organisation und Organisationsentwicklung der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen einschließlich der ihnen zugeordneten Serviceeinheiten

- c. Berichte und Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- d. Rechtsangelegenheiten, insbesondere Regress- und Schadensangelegenheiten, Dienst- und Arbeitsunfallsachen, Akteneinsicht, NRWE, Anfragen betreffend Schutzschriften pp.
- e. Angelegenheiten der Referendare
- f. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Schiedspersonen Sachverständigen und Dolmetscher
- g. Überprüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen mit großer Vermögensverwaltung
- h. Betriebliches Gesundheitsmanagement
- i. Auslandssachen

3.

Die Vizepräsidentinnen wirken bei der Beurteilung von Proberichterinnen und Proberichtern mit.

Köln, den 09.05.2019

Der Präsident des Landgerichts

gez. Ketterle

Anlage 27: Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezer- nenten ab 02.01.2021

Dezernat I: Richterin am Landgericht M. Müller

- 1) Personalangelegenheiten der Richter mit Ausnahme der Proberichter,
- 2) Besetzung der Richterstellen und Geschäftsverteilung,
- 3) Gerichtsorganisation,
- 4) Organisationsentwicklung.

Vertretung: 1. Dezernat II
2. bis zum 15.01.2021: Dezernat VIII (nur Beurteilungswesen)
danach: Dezernat V
3. Dezernat V (bis zum 15.01.2021)

Dezernat II: Richterin am Landgericht Dr. H. Wrede

- 1) Personalangelegenheiten der Proberichter,
- 2) Angelegenheiten der Laienrichter (Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter, Schöf-
fen, Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-
sachen),
- 3) Vertretungsfragen in Zivil- und Strafsachen,
- 4) Überlastungsanzeigen,
- 5) Angelegenheiten der Ergänzungsrichter,
- 6) Angelegenheiten der Innenrevision.

Vertretung: 1. Dezernat I
2. Dezernat V

Dezernat III: Richter am Landgericht Debus

(zugl. Beauftragter für den Haushalt)

- 1) Haushaltssachen, Beschaffungswesen und Kraftfahrzeugsachen,
- 2) Grundstücks- und Gebäudesachen,
- 3) Maßnahmen zur Sicherung des Gerichtsgebäudes,

Vertretung: 1. Dezernat IV zu Ziff. 1 und 3
2. Geschäftsleiter zu Ziff. 2
3. Dezernat VI B zu Ziff. 1 und 3

Dezernat IV: Richterin am Landgericht Preu

(zugl. Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt)

- 1) Angelegenheiten der Referendare und Praktikanten,
- 2) Aufgaben der Ausbildungsleiterin bei dem Landgericht Köln,
- 3) Angelegenheiten der Schiedsleute und Sachverständigen,
- 4) Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer,
- 5) Büchereiangelegenheiten.

Vertretung: Dezernat II

Dezernat V: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Czaja

- 1) Disziplinarsachen der Richter und Beamten,
- 2) Personalangelegenheiten der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes (einschließlich Disziplinarsachen und der anstehenden Geschäftsprüfungen),
- 3) Angelegenheiten der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (einschließlich der Verteilung der Diensträume in den für die Führungsaufsicht und die Bewährungshilfe angemieteten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Sicherung der Dienstgebäude der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht),
- 4) Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstelle.

Vertretung: Dezernat I

Dezernat VI A: Richterin am Landgericht Dr. Maschwitz

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 1, 3, 5, 6 und 8,
- 3) Berichtswesen, soweit nicht Dezernat VI B zuständig ist,
- 4) Beschwerden und Eingaben allgemeiner Art,
- 5) Angelegenheiten des Gesundheitsmanagements.

Vertretung: 1. Dezernat VIII zu Ziff. 1, 2 u. 4
2. Dezernat VI B zu Ziff. 3
3. Dezernat VII zu Ziff. 5

Dezernat VI B: Richterin am Amtsgericht Ströch

- 1) Rechtsangelegenheiten (einschließlich Schadensersatz-, Regress-, Dienst- und Arbeitsunfallsachen sowie Angelegenheiten der Beitreibung von Gebühren privat geführter Telefongespräche),
- 2) Entscheidungen über Akteneinsicht, NRWE-Rechtsprechungsdatenbank, Anfragen betreffend Schutzschriften sowie geschäftliche Behandlung von Anfragen pp. zu wissenschaftlichen Zwecken,
- 3) Angelegenheiten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NW,
- 4) Jede 2. Berichtssache,
- 5) Sachen nach besonderer Zuweisung.

Vertretung: 1. Dezernat IX zu Ziff. 1, 2, 3 u. 5
2. Dezernat VI A zu Ziff. 4

Dezernat VII: Richterin am Landgericht Dr. Arntz

- 1) Angelegenheiten der Notare einschließlich Disziplinarangelegenheiten und Geschäftsprüfungen, soweit nicht Dezernat VIII zuständig ist,
- 2) Legalisationen,
- 3) Auslandssachen (Angelegenheiten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland und der Auslieferung; einschließlich des diesbezüglichen Berichtswesens),
- 4) Ordensangelegenheiten,
- 5) Kulturelle Veranstaltungen einschließlich dienstlicher Veranstaltungen im Bezirk.

Vertretung: 1. Dezernat VIII zu Ziff. 1
2. Dezernat IV im Übrigen

Dezernat VIII: Richterin am Landgericht Dr. Hellenbrand

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 2, 4, 7, 9 und 0,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 2, 4, 7, 9 und 0,
- 3) Jede 2. Geschäftsprüfung der Notare,
- 4) Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten.

Vertretung: 1. Dezernat VI A zu Ziff. 1 u. 2
2. Dezernat VII zu Ziff. 3 u. 4

Dezernat IX: Richter am Landgericht Dr. Wiemer

- 1) Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Angelegenheiten des Datenschutzes,
- 2) Organisation des Geschäftsganges der Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 3) Ansprechpartner Judica/TSJ und Vertreter des Landgerichts Köln im Qualitätszirkel Textsystem Justiz,
- 4) Angelegenheiten der Organisation und Organisationsentwicklung einschließlich der Organisation des Geschäftsganges, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 5) Angelegenheiten betreffend strukturelle Änderungen in der Justiz.

Vertretung: 1. Richter am Landgericht Dr. Schlicht
2. Dezernat III

**Dezernat X: Vorsitzender Richter am Landgericht Prof. Dr. Orth (Strafsachen)
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Brunssen (Zivilsachen)**

- 1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landgerichts Köln,
- 2) Angelegenheiten des Internets und Intranets.

Vertretung: 1. VRLG Prof. Dr. Orth und VRinLG Dr. Brunssen gegenseitig
2. Dezernat IX

Köln, 10.12.2020

Der Präsident des Landgerichts

Ketterle

Anlage 28: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen (Fassung Januar 2021)

Sofern nach der Geschäftsverteilung die Zuteilung oder Anrechnung von Verfahren im Turnus bestimmt ist, werden in Ergänzung der Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.01.2021 für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Zivilsachen folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Zivilsachen

1.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist zuständig für sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme der Schutzschriften (siehe dazu Ziff. II 5).

2.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1901 und 1903 räumlich getrennt von der Verteilungsstelle für Zivilsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Mit Ausnahme der Schutzschriften sind sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten.

Sämtliche Neueingänge erhalten den Stempel der Eingangsstelle nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Bei gleichzeitigen Eingängen ist die Reihenfolge der Bearbeitung maßgeblich. Der Stempel der Eingangsstelle ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden.

Neueingänge, die in Form eines USB-Sticks, einer Festplatte, einer CD, einer DVD oder eines anderen physischen Datenträgers von anderen Gerichten an das Landgericht Köln abgegeben werden, werden mit Eingangsstempel versehen und der Verteilungsstelle zugeleitet. Nach Eingang des entsprechenden Passwortes wird der Ausdruck des Neueingangs von der Verteilungsstelle veranlasst und sodann an die Eingangsstelle zur Vergabe des Turnusstempels zurückgeleitet.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle übergeben. Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln (maßgeblich ist allein die führende elektronische Akte im Rahmen einer Pilotierung oder eines Rollouts) wird die Uhrzeit des Papierzutrags gemäß Rn. 10 und 12 der Geschäftsverteilung auf montags bis donnerstags um jeweils 16.00 Uhr und freitags um 15.30 Uhr festgelegt.

5.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsstelle zugeleitet.

6.

Von den zweitinstanzlichen Sachen werden Beschwerden, die vom Amtsgericht als Eilsache gekennzeichnet sind, sowie Berufungen, die einen Antrag auf Räumungsschutz enthalten, ebenfalls unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsstelle zugeleitet.

7.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Auskünfte oder Anfragen von Richtern oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Auskünfte oder Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts (Dezernat I) zuständig.

II.

Verteilungsstelle für Zivilsachen

1.

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen (Ziff. 3) sowie für Schutzschriften (Ziff. 5).

2.

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1932/33 eingerichtet. Sie ist besetzt mit der Justizbeschäftigten Barkhoff, Justizamtsinspektorin Glavas und Justizhauptsekretärin Kutschke. Die Vertretung erfolgt zunächst untereinander und in 2. Linie durch die Justizbeschäftigten Heinen und Huppertz. Die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für Zivilsachen werden von der Geschäftsleitung über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet. Die Geschäftsleitung prüft die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben.

3.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:

a)

Die mit „D“ gekennzeichneten Eingänge gemäß Ziff. I 5 sowie die Eingänge gemäß Ziff. I 6 sind unverzüglich zu bearbeiten und im Anschluss an die Bearbeitung unverzüglich der zuständigen Kammer zuzuleiten.

Im Übrigen werden die eingehenden Sachen nach der Reihenfolge der Kennzahl beginnend mit der niedrigsten bearbeitet.

b)

Die Eintragung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Sachen werden in das Register (Eingangsliste) eingetragen. Darin wird die Kennzahl der Eingangsstelle für Zivilsachen, bei elektronischen Eingängen der Zusatz „E“, die Angabe, ob es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, das Kurzrubrum der Parteien sowie das Aktenzeichen eingetragen.

c)

Fällt die Sache in eine Sachgebietszuständigkeit, wird das laufende Aktenzeichen der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer aufgerufen, im Register vermerkt und im Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 3 O 125/20 nur „125“ in die Spalte der 3. Zivilkammer). Sachen, die der 4., 5., 7., 8., 10., 12., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 24., 26., 27., 30., 32., 36. oder 37. Zivilkammer im Rahmen ihrer Sonderzuständigkeit wegen Sachzusammenhangs zugeteilt werden, werden der Kammer im jeweiligen Unterturnus angerechnet. Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S125“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 125/20; „255“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 255/20). Ferner wird die Sonderzuständigkeit mit einer Abkürzung hinter dem Zähler vermerkt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

Abkürzungen für **erst- und zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen):

Aktienrechtssachen	AK
Architektenhonorarsachen.....	BAH
Arzthaftungssachen.....	AR
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	
bürgerlichen Rechts	GbR
Bausachen.....	B
Banksachen.....	BA
Baulandsachen.....	BL
D-Turnus in Spezial-Sachen.....	D
Erbsachen.....	Erb
Energiewirtschaftssachen.....	E
Fiskussachen.....	F
Gesellschaftsrechtssachen (außer GbR-Sachen).....	G
Handelsvertreterssachen	H
Insolvenzssachen	IN
Kartellsachen.....	K
Kapitalanlagesachen	KA
Maklersachen	M
Notarkostensachen.....	NK
Pressesachen.....	P
Sachzusammenhang.....	S
Steuerberatersachen	SB
Transportsachen.....	T
Telekommunikationssachen	TE
Anordnungsverfahren nach § 14 TMG	TMG
UWG-Sachen	U
Urhebersachen (außer sog. Anordnungsverfahren)	UH
Versicherungssachen	V

Verbraucherrechtssachen.....	VB
Vollstreckbarkeitserklärungssachen	VE
Zahnarztsachen.....	Z

Zusätzlich gelten für **zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen) die folgenden weiteren Abkürzungen:

Abschiebehaftsachen	FE
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen	BG
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen	BK
Betreuungssachen.....	BT
Ehemündigkeitserklärung	E
Fluggastrechte-Verordnung	FL
Familienrecht	FR
Grundbuchsachen	GB
Insolvenzverfahren	IN
Allgemeine Berufungssachen des AG Leverkusen.....	L
Nachlasssachen	N
Notar-Amtsverweigerung	NA
Notarielle Urkunden	NU
Öffentliche Register	ÖR
Personenstandssachen	PE
Polizeigesetz/Ordnungsbehördengesetz	PG
PsychKG-Verfahren.....	PS
Reiserechtssachen	R
Todeserklärungen.....	NA
Unterhaltssachen.....	UN
Verkehrsunfallsachen	VU
Wohnraummietsachen.....	WM
WEG-Berufungen	WS
WEG-Beschwerden	WT
Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigung.....	ZS
Zuständigkeitsbestimmung, Befangenheitsanträge	ZU
Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung.....	ZV
Zwangsvollstreckung	ZM
KfH 2. Instanz Berufungen.....	ZB
KfH 2. Instanz T-Sachen.....	ZT

d)

Bei gewichteten Sachgebieten ist zudem wie folgt zu verfahren:

Gesellschaftsrechtssachen (außer GbR-Sachen) werden abwechselnd mit 1 und 2 versehen (also „G1“ und „G2“). Nach jedem Eintrag „G2“ wird ein zusätzliches Kreuz eingetragen (Gewichtungsfaktor 1,5). Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Insolvenzsachen i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 7 GVG handelt.

Bei Versicherungssachen („V“) werden „V1“ bis „V0“ (= V10) eingetragen und jeweils nach „V3“, „V6“ und „V9“ ein zusätzliches Kreuz eingetragen. Nach „V0“ beginnt die Zählung wieder mit „V1“. Entsprechend wird bei Kapitalanlagesachen („KA“) und bei Insolvenzverfahren („IN“) verfahren (Gewichtungsfaktor jeweils 1,3).

In Bau- und Architektenhonorarsachen („B“ und „BAH“) werden „B(AH)1“ bis „B(AH)0“ (= B(AH)10) eingetragen. Nach „B(AH)1“, „B(AH)2“, „B(AH)4“, „B(AH)5“, „B(AH)7“, „B(AH)8“ und „B(AH)0“ werden jeweils ein zusätzliches Kreuz und nach „B(AH)3“, „B(AH)6“ und „B(AH)9“ jeweils zwei zusätzliche Kreuze eingetragen. Nach „B(AH)0“ beginnt die Zählung wieder mit „B(AH)1“.

In Steuerberater-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen sowie in Streitigkeiten über die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0).

In Steuerberater-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5).

e)

Im Turnuskreis A in zweitinstanzlichen Zivilsachen werden in S-Sachen bei jedem Eingang drei Felder im Turnus A belegt. In T-Sachen werden bei Betreuungsbeschwerden sowie bei Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen jeweils zwei Felder im Turnus A belegt, bei allen übrigen Beschwerden wird jeweils ein Feld im Turnus A belegt. Diese Regelung gilt auch für in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallende Sachen. Für die nicht am Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern teilnehmenden Kammern ist gemäß Rn. 72 der Geschäftsverteilung zu verfahren.

f)

Die übrigen (nicht in eine Sachgebietszuständigkeit fallenden) Sachen sind nach den Regelungen der Geschäftsverteilung zunächst dem jeweiligen Turnus zuzuordnen. Es wird sodann anhand des Turnusblattes geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen. Schließlich wird der Sache das laufende Aktenzeichen zugeteilt und dies im Turnusblatt bei der zuständigen

Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 2 O 15/20 nur „15“ in die Spalte der 2. Zivilkammer). Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S55“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 55/20; „315“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 315/20).

g)

Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Eintragung als Sonderzuständigkeit zu Unrecht erfolgt ist, oder ist eine Sache als allgemeine Sache im Turnus zugeteilt worden, obwohl es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, oder erfolgt eine Verweisung wegen funktioneller Unzuständigkeit, ist wie folgt zu verfahren:

Die Sache ist an die Eingangsstelle für Zivilsachen abzugeben und wird dort wie ein Neueingang behandelt und neu gestempelt. Nach Zuleitung an die Verteilungsstelle wird die Sache gemäß Ziff. II 3 neu zugeteilt. Im Register wird bei der Neueintragung zusätzlich das ursprüngliche Aktenzeichen vermerkt und bei der ursprünglichen Eintragung wird vermerkt, dass die Sache unter dem neuen Aktenzeichen geführt wird. In dem Turnusblatt wird die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Bei der nächsten Zuteilung erhält die Kammer sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden.

Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als 1,3-fach, 1,5-fach oder 2,3-fach gewichtet eingetragenen Eingang, so wird die erste Zuteilung blau unterlegt. Der nächste gewichtete Eingang wird sodann mit dem Zusatz „x“ (z. B. „Vx“) versehen und zählt bei der Gewichtung nicht mit. Zugleich wird das blau unterlegte Feld in ein rot unterlegtes Feld geändert. Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als 2,0-fach gewichtet eingetragenen Eingang, so werden im Turnusblatt im nächsten und übernächsten freien Feld der Kammer je ein Trennstrich eingefügt.

Stellt sich eine Gewichtung erst nachträglich heraus (z. B. durch Klagebegründung nach Mahnbescheid) wird bei der gewichteten Sache in blauer Schrift die Sonderzuständigkeit vermerkt. An nächstbereiter Stelle im Turnusblatt wird bei der entsprechenden Kammer vermerkt, dass der Zähler der nächsten gewichteten Sache um 1 erhöht wird, bzw. bei 2,0-fach gewichteten Sachen ein blaues Kreuz eingefügt.

h)

Wird durch Präsidiumsbeschluss die Freistellung einer Kammer für einen bestimmten Zeitraum bestimmt, wird diese Freistellung durch grüne Kreuze in den Turnusblättern vermerkt. Entsprechendes gilt, wenn durch Präsidiumsbeschluss einer Kammer eine bestimmte Anzahl von Kreuzen zugeteilt wird.

i)

Stellt sich heraus, dass der Eingang nicht zu den von der Verteilungsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Eingang, der in die Zuständigkeit der Strafkammern fällt), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben, die Kennzahl durch Streichung entwertet und dies unter Angabe des Aktenzeichens, zu welchem die Sache abgegeben wurde, in der sog. Nietenliste vermerkt.

Ist die Sache irrtümlich einer Kammer schon zugeteilt worden (z. B. Zuteilung des Faxeingangs einer Klageschrift und Zuteilung des Originals der Klageschrift), ist entsprechend lit. g vorzugehen.

j)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten angelegt und die Verfahrensdaten in JUDICA erfasst.

4.

Ab Beginn der elektronischen Aktenführung bei dem Landgericht Köln (maßgeblich ist allein die führende elektronische Akte im Rahmen einer Pilotierung oder eines Rollouts) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

a)

Die Verteilungsstelle bearbeitet zunächst alle elektronischen Eingänge gemäß Rn. 9 der Geschäftsverteilung, die bis zu der unter Ziff. I. 4. Abs. 4 festgelegten Uhrzeit eingegangen sind, und sodann die von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen.

b)

Für die Verteilung der elektronischen Eingänge gilt Ziff. 3 entsprechend.

5.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages werden sowohl das landgerichtliche Schutzschriftenregister als auch das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR) auf Vorhandensein einer Schutzschrift geprüft und – bei Vorliegen einer Schutzschrift – mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

6.

Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die aktuellen Dateien der Turnusblätter.

Köln, 17. Dezember 2020

Der Präsident des Landgerichts

In Vertretung

gez. Dr. Kreß

Anlage 29: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Strafsachen (Fassung Januar 2021)

In Ergänzung der Geschäftsverteilung werden für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Strafsachen mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Regelungen getroffen:

I.

Eingangsstelle für Strafsachen

1.

Die Eingangsstelle für Strafsachen ist zuständig für die unter Ziff. 4 aufgeführten Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen.

2.

Die Eingangsstelle für Strafsachen wird auf Zimmer 1903 räumlich getrennt von der Verteilungsstelle für Strafsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Strafsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind folgende neu eingehenden Sachen unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten (abschließende Aufzählung):

- a) Anklagen,
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- e) AR-Sachen,

- f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
- g) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- h) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen,
- i) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten,
- j) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Schwurgericht in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74 Abs. 2 GVG und
- k) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat oder durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, in letzterem Fall jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 225, 235, 236 StGB.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind sämtliche neu eingehenden Sachen der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten.

5.

Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet. Dies sind insbesondere die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie der Gnadenstelle fallenden Verfahren.

6.

Die unter Ziff. 4 genannten Sachen erhalten den Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Der Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden. Der Stempel ist zusätzlich mit dem Namenszug des Mitarbeiters der Eingangsstelle für Strafsachen zu versehen, damit jederzeit nachvollziehbar ist, wer gestempelt hat.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/20 vor 10/20, 10/19 vor 9/20), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

7.

Der Tageseingang wird nach Bearbeitung gesammelt der Verteilungsstelle für Strafsachen zugeleitet.

8.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Anfragen von Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts (Dezernat I) zuständig.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle sind zu Angaben nur gegenüber ihren Vertretern sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, der Dezer-
nentin I und deren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.

II.

Verteilungsstelle für Strafsachen

1.

Die Verteilungsstelle für Strafsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleiteten Neueingänge.

2.

Die Verteilungsstelle für Strafsachen ist auf Zimmer 2129 eingerichtet. Sie ist besetzt mit Justizhauptsekretärin Silvia Reinartz. Die Vertretung erfolgt in 1. Linie durch Justizbeschäftigte Hufschmidt und in 2. Linie durch Justizbeschäftigte Lindner.

3.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:

a)

Aus dem von der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleiteten Vortageseingang werden zunächst die nach der Geschäftsverteilung in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert. Ist in einer Anklage- oder Antragsschrift der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit enthalten, kann sich der Turnusführer an diese Angabe ohne weitere Prüfung halten.

Sodann werden die in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten nacheinander einzeln verteilt.

Das Aktenzeichen wird in laufender Reihenfolge der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt.

Soweit die Geschäftsverteilung die Verteilung der Eingänge in Spezialzuständigkeiten über einem Turnus vorsieht (z. B. Wirtschaftsstrafsachenturnus), ist wie unter lit. b beschrieben zu verfahren.

Soweit die Geschäftsverteilung eine Anrechnung der Eingänge in Spezialzuständigkeiten in einem Turnuskreis oder in mehreren Turnuskreisen vorsieht (z. B. Anrechnung der im Unterturnus Haftsachen zugeteilten Sachen auf den Turnus A der großen Strafkammern), wird diese vorgenommen. Dazu wird der Eingang in das entsprechende Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt „101 KLS 25/20“) eingetragen. Zusätzlich wird mit einem „S“ gekennzeichnet, dass es sich um ein in die Sonderzuständigkeit der Kammer fallendes Verfahren handelt.

Soweit die Geschäftsverteilung eine Gewichtung eines Eingangs in der Spezialzuständigkeit vorsieht (z. B. in Rn. 120 der Geschäftsverteilung), wird diese durch das Kreuzen der in der Geschäftsverteilung angegebenen Anzahl von Feldern vorgenommen.

Im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern werden nach Zuteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen ferner noch die unter die Vorrangregelung in

Rn. 117 der Geschäftsverteilung fallenden Verfahren entsprechend den Regelungen über die Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen zugeteilt.

b)

Nach Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden die übrigen (allgemeinen) Verfahren in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten in dem jeweiligen Turnus nacheinander einzeln verteilt, wobei Gewichtungen (z. B. in Rn. 97 der Geschäftsverteilung) ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Anhand des Turnusblattes wird geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache oder einer Gewichtungsregelung, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen.

Sodann wird der Sache das laufende Aktenzeichen der zuständigen Kammer zugeteilt und die Zuteilung im entsprechenden Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt „101 KLS 25/20“) eingetragen.

Sofern die Geschäftsverteilung eine Anrechnung des Eingangs in einem Turnuskreis oder in mehreren Turnuskreisen vorsieht (z. B. Anrechnung der im Unterturnus Haftachen zugeteilten Sachen auf den Turnus A der großen Strafkammern), wird diese vorgenommen.

c)

Jeder Neueingang ist in das Register (Eingangsliste) einzutragen, und zwar mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl der Eingangsstelle für Strafsachen, dem Aktenzeichen, der Angabe der Namen des bzw. der Verfahrensbetroffenen und einer Kurzbezeichnung des Delikts bzw. der Delikte. Darüber hinaus sind das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, bei zweitinstanzlichen Sachen das amtsgerichtliche Aktenzeichen und das Amtsgericht, der Vorlagegrund sowie sonstige Bemerkungen (z. B. U-Haft in dieser Sache) anzugeben.

d)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen mit den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Erfassungsblättern an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten geschäftsstellenmäßig erfasst.

e)

Stellt sich heraus, dass ein Eingang nicht zu den von der Verteilungsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Beiakten zu einem laufenden Verfahren), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben. Der Eingang wird in der Eingangsliste mit der Kennzahl, aber ohne Aktenzeichen eingetragen und die irrtümliche Stempelung in der Spalte „sonstige Bemerkungen“ vermerkt.

4.

Sachen, die fehlerhaft zugeteilt und eingetragen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet und dort nach den allgemeinen Regelungen der Ziff. 1 behandelt. Von der Verteilungsstelle für Strafsachen werden die Sachen erneut gemäß den o. g. Regelungen zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Kammer das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als gewichtet eingetragenen Eingang (z.B. nach Rn. 97 oder 120 der Geschäftsverteilung), so wird die erste Zuteilung blau unterlegt. Der nächste gewichtete Eingang wird sodann mit dem Zusatz „X“ versehen und die Gewichtung dieses Eingangs entfällt. Zugleich wird das blau unterlegte Feld in ein rot unterlegtes Feld geändert.

5.

Es ist täglich mindestens eine Sicherungskopie von den Turnusdateien zu erstellen.

Der Turnusführer ist gehalten, zu Beginn jedes Tages den Turnusstand des vorletzten Arbeitstages zur Einsicht im Laufwerk „F“ abzulegen. Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die dort bereitgestellten Turnusdateien. Ein Einsichtsrecht in aktuellere Dateien besteht nicht, um jegliche Möglichkeit einer Beeinflussung der Turnusverteilung auszuschließen.

Wöchentlich ist ein Ausdruck des Turnusblatts zu fertigen und gesondert in der Verteilungsstelle zu verwahren. Entsprechendes gilt, wenn ein Turnusblatt vollständig belegt ist.

6.

Der Turnusführer hat über den Stand des Turnus Stillschweigen zu bewahren; er ist nicht berechtigt, Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts – einschließlich der Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen – oder dritten Personen gegenüber Auskunft über den Stand des Turnus zu geben. Anfragen betreffend die Zuteilungen im Turnus sind dem Präsidenten des Landgerichts (Dezernat I) vorzulegen und von diesem zu beantworten.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Der Turnusführer ist zu Angaben gegenüber seinem jeweiligen Vertreter sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, dem Dezernenten I und deren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.
- Der Turnusführer ist befugt, in berechtigten Fällen Auskünfte über die Zuteilung betreffend ein bereits vollständig belegtes Turnusblatt zu erteilen, sofern seit der vollständigen Belegung des Turnusblattes eine Woche vergangen ist. In Zweifelsfragen legt der Turnusführer das Auskunftersuchen dem Präsidenten des Landgerichts zur Entscheidung vor.

Köln, 17. Dezember 2020

Der Präsident des Landgerichts

In Vertretung

gez. Dr. Kreß

Übersicht: Sachgebietszuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern

Anlagenvermittlung und -beratung.....	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Architekten- und Ingenieurhonorar	18.
Arzthaftungssachen.....	3. (A bis G) und 25. (H bis Z)
Äußerungssachen	28.
Banksachen	15., 21., 22. und 30. 15.:... E, H, K, T und S 21.:... A, J, L bis O, U, V, X bis Z und S 22.:... B, F, P, R, W und S 30.:... C, D, G, I, Q und S
Bausachen	4., 5., 7., 8., 10., 17., 18., 27., 32. und 37.
Datenschutzsachen.....	28.
Erbsachen.....	19. und 36.
Fiskussachen	5.
GeschGehG-Sachen	31. und 33.
Gesellschaftsrechtssachen.....	22.
Insolvenzsachen.....	16. und 22.
Kartellsachen	31. und 33.
Maklersachen.....	21.
Notarhaftung	5.
Pressesachen	28.
Prospekthaftung	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Soziale Netzwerke.....	28.
Steuerberatersachen.....	2.
Transportsachen	16.
Urhebersachen.....	14.
UWG-Sachen	31. und 33.
Verbraucherrechtssachen (UKlaG)....	21. und 26.
Versicherungssachen.....	12., 20., 23., 24. und 26.
Wirtschaftsprüfersachen.....	2.
Zahnarztsachen.....	3.